Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Summarischer Extract Der in facto & jure gegründeten/ über dem Rostockschen Accis-Weesen abgefasten Deduction-Schrifft

[S.l.], [ca. 1715]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837926920

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837926920/phys_0001
DFG

1, Copey wegen Einführung des halben Maaßes zu Rostock
2, Statuten Rostockische de Successione ab intestato
3, Collation, in welchen puncten das Rost. Recht in Rostock andergestalt zu observiren
4 Rostock. des Rostockischen Magistr. an Serenissimum wegen der accise
5, Juncti. Conditiones wegen einführung der accise zu Rostock
6, Verschiedene Bücher der accise Ordnung in Rostock betreffend
7 Summarischer extract der in jure et facto gegründeten über den Rostockischen accise Ordnung abgefaßten deduction
8, Vorläufiger Anschlag, wie es mit der Rostockischen accise beraumt
9, Interims Verordnung, wie Justitiae in der Stadt Rostock pro tempore zu administriren
10, Kurtze facti species wie es mit der Stadt Rostock, wegen Einführung der accise
11, Kayserl. Verordnung an H. Carl Leopold wegen Rostock
12, Citat Brief auf die gründl. Beantwortung, welche von H. Carl Leopold
13, Vorläufiger in jure et facto gegründeter Gegenbericht, wie es mit der Rostockischen accise
14, Gründliche Beantwortung auf das von H. Carl Leopold überschickten Summarischen extract der in jure et facto begründeten über der Rostockischen accise Ordnung abgefaßten deduction
15, Continuata species facti, wie es weiters mit der Rostockischen inhaftirung gegen Magistrats Personen abgangen
16, Responsa juris welche nach gegebener Commission der Juristen facultaeten zu Helmstadt, Halle Jacobs vor die Gedrängte und gegen Magistrats Personen der Stadt Rostock gegeben
17, Vergleich zwischen H. Carl Leopold und der Stadt Rostock
18, An die zur Kayserl. Execut. Commiss. verordnete Subdelegatos gerichtete memorial der Mecklenb. H. H. wie in Caeca der Stadt Rostock betreffend die gäntzl. abolition der in den Orten zu Warnemünde continuirenden Zolles
19, Species facti wegen einiger privilegien der Stadt Rostock
20, Abdruck des an Ihro K. M. Majestät ergangenen allerunterth. Vortrags wegen cassirung der Rostockischen Vergleichs d. 1702.
21 Mandatum Cassatorium Regium
22, Species facti so an H. Christl. Ludewig als Kayserl. Commissar. auf dessen Befehl von seiten der Corporis Doctorum und Professorum der Rostockischen Academie wie auch Bürgermeister und Rath Consorten derselben übergeben
25. 24 wiederholte Species facti cum repetita petitione decisionis so an Ihro K. Kayserl. Majest. und Gesammte Hochpreisl. Reichs Hofrath in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock sowohl in vollmacht Magnifici Directoris et reverendi Consilii s. s.
28. 84 B. B. Rathsherren der Stadt Rostock Verordnung an die Bürgerschaft

MK – 10662 1–28
20 1–28 2°

23.

145 rej.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Mk-10662.1-28 <Mss>

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837926920/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837926920/phys_0004
DFG

(1)

Summarischer EXTRACT

Der

In facto & jure gegründeten / über dem Rostockschen Accis-Weesen abgefasten Deduction-Schrifft.

SHaben des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Carl Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. den 12. *Febr.* die drey Burgemeister / und einige Rahtsverwandte / und den 23. *Mart.* die übrige des Rahts der Stadt Rostock / in diesem 1715. Jahre / auff *Fiscalis* und *D.* Kohlen Anklage / in *Arrest* bringen lassen / weil sie gar unterschiedliche Eingriffe / in die *Jura territorialia*, eigenmächtig gethan.

Denn es haben (1.) die regierende Hertzoge zu Mecklenburg von je her / die ohne Hochfürstl. *Consens*, angelegte oder erhöhete *Accise*, in der Stadt Rostock / als einen Eingriff in die Landes Fürstl. Hoch- und Obrigkeit / und dessen *Regalia* angesehen / auch (2) *anno* 1614. *seqq. annis* die *Accise* nicht weiter *concedi*ren wollen / biß die Stadt gantz deutlich *anno* 1620. erkant / daß die *Concession* der *Accise* eine freywillige und Landes-Fürstl. *Concession* sey / welche Worte / in allen folgenden *Concessionibus*, nachhero beständig *repeti*ret sind / und ob gleich (3) *anno* 1573. die Herrn Hertzoge versprochen / die Stadt Rostock / *in civilibus*, es sey *ex contractu*, oder *delicto*, vor dem Kayserl. Cammer-Gericht zu verklagen / so haben sie doch in *Accise* Sachen / der Stadt beständig / ohne eintzige *Contradiction* zu befehlen gehabt / weil diese von der Gnade und Willen der Hertzoge eintzig und allein *dependi*ret / ja die Ritterschafft hat (4) selbst in *Accis*-Sachen / wieder Rostock *anno* 1633. und *anno* 1634 vor denen regierenden Hertzogen geklaget / welche auch Burgemeister und Rath zu der Zeit / *absolute*, in *Accis* Sachen Befehle gegeben / denen sie auch *pari*ren müssen. Ob nun gleich (5) die Stadt Rostock dieses alles wohl gewust / so haben doch Burgemeister und Rath *anno* 1669. eine *à parte Accise* unter den Nahmen Einkauffs-Gelder / angeleget / und von jeden Thaler der eingekaufften und verhandelten Waaren / 6. Pfen. genommen / solche *Accise* auch (6) annoch / zur Zeit des itzo regierenden Herrn Hertzoges ja in dessen hohen Anwesenheit / biß im *Nov.* 1714. *continui*ret / und darin den 2. *Maji* und 21. *Jun.* 1714. Verordnungen zu machen sich unterstanden / welche *Accise* ohngefehr getragen hat 209917. Fl. Über diese *Accise* / haben sie (7) noch aus einer andern *Accise*, welcher sie den Nahmen *Augment*-Gelder gegeben / ohne Hoch-Fürstl. *Concession*, von *anno* 1677. biß *ad annum* 1712. *incl.* 155575. Fl. gehoben. Weil man

)(die

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

die 4 ersten Jahre/ vor dieses mahl außgesetzet. Ferner haben sie (8) unterschiedlichen Personen Freyheit von der *Accise* ertheilet / andern aber ein grosses *remittiret* / alles ohne Vorwissen der regierenden Landes-Herrn / dessen *Quantum* sich über 150000. Fl. belaufft/ weil aber (9) Burgemeister und Rath nebst der Stadt Rostock / bey dem Worte der Warheit zugesaget: Die *Accise*, in denen 30. Jahren/ nicht zu erhöhen/ auch keine *Exemtiones* davon zu ertheilen/ so war *Fiscalis fundamentum accusationis criminalis*, klahr / dennoch haben (10) Seine Hoch-Fürstl Durchl. vier Chur-Fürstl. *Universitäten* zuvor befragen lassen/ ob bey diesen Umständen *criminalis processus* statt finde ? Und ob die *Arrestirte*/ gegen *offerirte Caution*, frey gelassen werden müsten ? Als nun (11) vier berühmte *Collegia JCtorum* eben dieses / was die regierende Hertzoge von Mecklenburg von je her/ beständig wieder die Stadt *defendiret*/ daß nehmlich/ die eigenmächtige Anlegung und Erhöhung der *Accise*, wie auch dessen *Exemtion*, ein Eingriff in die Landes Fürstl. Hoch- und Obrigkeit sey / einmüthig geantwortet/ welcher Eingriff/ auch so viel härter anzusehen sey / weil dabey die eydliche Zusage: bey dem Worte der Warheit *violiret*/ und daß/ vor gründlich untersuchter Sache/ und ehe offenbahr/ wie weit einer vor dem andern *gravi*ret sey/ die *Arrestirte*/ *sub nullo genere cautionis dimittiret* werden könten / so haben Seine Hoch-Fürstl. Durchl. kein Bedencken gehabt/ *Fiscalis petito*, wozu nachdem / *D.* Kohlen Anklage gekommen/ zu *deferiren*/ und solches (12) um so vielmehr / da sich nach und nach hervor gethan/ wie nicht allein Weine/ an die Land Räthe/ aus der *Accise* verschencket/ und andere Verehrungen drauß geschehen / sondern auch (13) daß Burgemeister und Rath/ den Eyd / welchen die regierende Landes-Herren *anno* 1657. und *anno* 1674. selbst mit klahren Worten vorschreiben lassen/ wie die Bürger/ welche bey der *Accise administriren*/ schweren sollen / von Burgemeister und Rath eigenmächtig geendert/ die Fürstl. Räthe herauß gestossen/ und dagegen den Eyd der Verschwiegenheit / ohne Vorwissen der regierenden Landes-Herren eingerücket haben. Ja es ist (14) von ihnen gar der *Homagial*-Eyd/ welcher ihnen/ in Erbvertrage *d. anno* 1584. §. 88. mit diesen Worten nochmahls vorgeschrieben war.

Ibi: Eben mit denen Worten / ohne einiges Ab- oder Zuthun geschworen werden soll.

Dennoch auch verändert worden / denn sie haben so wohl den Titel als Nahmen/ der *pro tempore* Regierenden Herrn Hertzoge/ ausgelassen/ auch die Worte: so wahr mir GOtt helffe/ bey der Regierenden Hertzoge Eyde / ausgelöschet / und nur davor hingesetzet : Imgleichen gelobe &c. und dieses alles eigenmächtig/ ohne der Regierenden

renden Landes-Herrn Vorwissen / wodurch sie denen Bürgern die Meynung beygebracht/als wann Sie denen Herrn Hertzogen nicht so/ wie der Stadt geschwohren.

Weil nun (15) dieses alles solche Sachen/welche nothwendig *criminaliter ventiliret* werden müssen / in *Criminal*-Sachen aber die *Jurisdictio territorialis exerciret* werden muß/ von welchen auch (16) nach dem Inhalt des Käyserl. *Privilegii de non appellando d. Anno* 1651. nicht *appelliret* werden kan / so haben des itzo Regierenden Herrn Hertzoges **Carl Leopolds** Hoch-Fürstl. Durchl. (17) abermahl die Fürstl. rühmliche Behutsamkeit gebrauchet/ daß sie das Haupt-Urthel nicht durch dero eigene Räthe sprechen lassen wollen / sondern Sie haben schon den 13. *Febr.* 1715. befohlen/daß wenn *Accusati* mit aller *defension* gehöret / *Acta*, *ad extraneos* verschicket werden sollen. *vid.* in denen gedruckten Anlagen *N.* 17. Da nun (18) allenthalben/ rechtlicher Arth nach/ in diesem *Criminal Proceß* verfahren ist/ so bleibet nichts übrig / als daß man vorwendet/ das *Pactum* oder der Erbvertrag *de Anno* 1573. sey *contrair*, nach solchen müsten *Criminal* Sachen/wieder Burgermeister und Rath der Stadt Rostock / vor dem Käyserl. Cammer-Gericht *tractiret* werden. Allein auch dieser Einwurff ist (19) ohne Grund/ denn die Worthe des Erbvertrages/ *de anno* 1573. §. wenn sich &c. lauten also:

> Wenn sich ein Fall zuträgt/ daß **Jemand** den Rath allein/oder den Rath und Gemeine zugleich/von wegen begangner Verbrechung wolte **anklagen** / so soll solches vor Ihrer Fürstl. Gn. geschehen.

NB.

Anklagen heist nun (20) **Criminaliter klagen**/ und dieses soll vor dem regierenden Landes Herrn geschehen/wo wieder kein eintziges Wort auffzubringen ist/als daß man das Wort **Jemand**/ von einem andern/ als *Fiscali interpretiren* will/wieder die klahren Worte/ in eben diesem §. alwo zweymahl unter dem Wort **Jedermänniglich** / der *Fiscalis* selbst mit verstanden wird.

Machet man aber dennoch unnöthige *dubia* dabey / so ist (21) D. Kohl/ als ein Ankläger/*nomine* unterschiedener hiesiger Ämpter und Bürger / als deren *Syndicus* und Gevollmächtigter *Procurator* erschienen/und hat gleichfals Burgemeister und Rath *criminaliter* angeklaget/ welcher ja ohne *Disput*, unter dem Worth: **Jemand** begriffen ist / wirfft man (22.) diesen allen entgegen die folgende Worthe dieses §.

> *Ibi*: Würde aber der Rath allein / oder der Raht und Gemeine zugleich/wieder die Landes-Fürsten etwas verbrechen/so wollen

J. F. Gn. ſie derowegen am Käyſ. Cammer-Gericht beſprechen. So iſt die Antwort: Des Herrn Hertzogen CARL LEOPOLDS Hoch-Fürſtl. Durchl. klagen itzo nicht / ſondern *Fiscalis* und *D.* Kohl / ſie klagen auch nicht *ad Intereſſe Sereniſſimi*, als etwa auff Verluſt der *Accise*, ſondern ſie klagen *ad intereſſe publicum*, auff Leib und Leben / ſo wenig nun (23) von Käyſern / Königen und Fürſten geſaget werden kan / daß Sie ſelber Ankläger ſind / wenn jemand ein *Crimen perduellionis* oder ander ſchwehr Verbrechen begangen / und der *Fiscalis* vor dem Käyſer / Könige oder Fürſten die Anklage anſtellet; Eben ſo wenig kan es auch hier heiſſen / da *Fiscalis*, auff Leib und Lebens-Straffe klaget / der regierende Hertzog klage. Itzo (24) nicht zugedencken / daß die *Deputirte* des Rahts *anno* 1573. bey vorgeweſener Handlung / ſelbſt dieſe Worte dahin erklehret: *ſi agatur de Intereſſe Sereniſſimorum*, da nun die erſten Worte des §. Sonnenklar / daß in *Criminalibus* der regierende Hertzog *Judex* ſey / wie mögen deñ ſolche durch die Worte / welche *Deputirte* der Stadt ſelbſt dahin erklehret / weñ die Landes Herrn *de ſuo Intereſſe* klagen / umgeſtoſſen werden?

Die folgende Worthe des §. gehören (25) *ad caſum*, wenn der Rath nicht angeklaget wird / welches aber itzo geſchehen / daher können ſolche Worte gar nicht anhero gezogen werden. Wozu (26) kömt / daß die Regierende Landes-Herrn / über 100. Jahr in geruhiger *quaſi poſſeſſione* ſind / daß in *Accise*-Sachen / Sie gantz allein der Stadt zu befehlen und darin zu urtheilen gehabt. Da nun (27.) des Herrn Hertzogen CARL LEOPOLDS Hoch-Fürſtl. Durchl. in Mecklenburg / in *Criminalibus*, nicht weniger Recht / als alle Reichs-Stände im Römiſchen Reiche / in ihren *Territorio*, in *Criminalibus* haben / ſolches auch nochmahls *per Privilegium Cæſareum d. Ao.* 1651. *confirmiret* iſt / Sie auch in *dirigi*rung des *Criminal-Proceſſus*, alle Behutſamkeit brauchen laſſen und noch gebrauchen / und itzo von *Fiſcali* gar keine neu *Principia* auff die Bahn gebracht werden / ſondern nur die *Fundamenta*, welche mit Vorwiſſen der Ritterſchafft *anno* 1633. *ſeq.* auff öffentlichen Land-Tage / der Stadt / ſchon vor 80. und mehr Jahren / von denen in GOtt ruhenden Regierenden Herrn Hertzogen zugeſchrieben ſind / itzo von *Fiſcali* wiederum gebrauchet / und mit auswärtiger Rechts-Gelahrten *Reſponſis* beſtärcket ſind / ſo wird männiglich / Sonnenklahr ſehen und finden / daß des Herrn Hertzogen CARL LEOPOLDS, Hochfürſtl. Durchl. nichts in dieſer Sache vornehmen laſſen / als was denen Rechten gemäß. Ein mehrers findet ſich in der in *Rubrica* angeführten *Deduction*-Schrifft.

(O)

23. 24

Num. 1.

EXAMEN
Des
Baltzer Gublen/ vom 19. Nov. 1714.
Protocollum
Von
Dem 19. Nov. 1714. zu Doberahn gehalten/
in der so genandten Cantzeley.

Heute dato ist / auff specialen immediaten gnädigsten Befehl / des Herrn Hertzogen / CARL LEOPOLD, Hoch-Fürstl. Durchl. vor mir Johann Joachim Schöpffer/ Verordnetem Directore der Justitz, erschienen Hr. Baltzer Guhle / einer von denen so genanten hundert Männern in Rostock / welcher über nachfolgende Fragen vernommen/ und hatt deponiret wie folget:

Ad Qv. 1. OB Deponenti nicht wissend sey / daß man in Rostock bey der Accis-Bude mehr nehme / als die Hoch-Fürstl. Concession de Anno 1657. verstattete?

Resp. Deponent trüge ein billiges Bedencken/ von dieser Sache etwas außzusagen / wenn er wissen solte / daß Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Rostock wieder verlassen / oder Dero Residence daselbst nicht behalten würden/ welches er auch S. Hoch-Fürstl. Durchl. in unterthänigster submission heute mündlich angezeiget / da er die Gnade gehabt / zu S. Hoch-Fürstl. Durchl: gefodert zu werden; Nachdem er aber auß S. Hoch-Fürstl. Durchl. Hohem Munde heute die Versicherung gehöret/ daß Sie Rostock zu Dero Residence behalten / und alle Fürst-gnädigste Sorge dahin anwenden wolten / daß in Rostock Handel und Wandel befordert / und solcher gestallt Rostock in Auffnahm wieder gebracht würde / so wäre deponent in seinem Gewissen versichert / daß alles zu der Stadt Bestem angesehen sey / und zu derer Armen sublevation gereichen würde / daher wolte er sich nicht weiter wegern/ auff die Fragen / so ich ihm vorlegen würde / die lautere Wahrheit außzusagen.

Worauff

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Worauff er ad Qv. I. Resp.

DJeses könne er ausser der Rolle nicht beantworten / daß wisse er: Daß vordem die Augment = Gelder nicht berechnet seyn / als im Martio 1701. habe die Accise getragen.

1235. fl. 7. ßl. 9. pf. Davon wären Jh. Hoch-Fürstl. Durchl. nur berechnet 829. fl. 19. ß. 9. Pfen.

257. fl. 21. ß. 3. Pfenn. Augment - Gelder wären à part davon genommen / wie beygehender Zeddel sub lit. A. welcher Hn. Schultzen Hand/ bezeugete.

Qv. 2. Ob Deponenti nicht wissend / daß die Accis - Bude bißher in etlichen Sachen weniger genommen / als die Regierende Landes-Herren verordnet?

Resp.(1.) Ja/Deponenti sey wissend / daß (1.) die Loß - Becker solten 4. ß. vor Weitzen und Rocken geben / davon habe der Rath die helffte an Rocken und den vierten Theil an Weitzen nachgelassen.

(2.) (2.) Hätte die Bürgerschafft Qverelen geführet / daß Hr. Stein / bey der angelegten Amedungs-Mühle die gesetzte 4. ß. nicht erlegte.

(3.) (3.) Hätten sie die Frembden nicht angehalten / daß sie nach der Hoch-Fürstl. Rolle das Jhrige entrichtet hetten.

Qv. 3. Ob nicht Hr. Schultze vor sich alleine Zeddel gebe / und Geld einnehme/wenn gleich die andere / welche zur Accise verordnet / nicht dabey wehren?

Resp. Solches würde Hr. Schultze nicht leugnen / denn es sey alle Tage geschehen / Deponent habe offt bey dem Rathe dawieder gesprochen / es sey aber doch bey-behalten.

Qv. 4. Ob die geführte Rechnungen / bißher in Rostock zu rechter Zeit auffgenommen seyn?

Resp. Nein / daß es GOTT erbarmen möge / deshalb sey er den 27. Novembr. 1711. mit noch drey andern Bürgern nach Schwerin gewesen?

Qv. 5. Ob die Contributions - Rechnung zu rechter Zeit auffgenommen sey?

Resp. Nein/ und sey alles so confus, daß sie selber gesagt hetten: Es sey nicht möglich die Restanten heraus zu geben.

Qv. 6. Ob die Cämmerey - Rechnung zu rechter Zeit auffgenommen werde?

Resp. Nein / Herr Attelmeyer habe in zehen Jahren keine Rechnung abgeleget / als man nun endlich dabey gekommen / so sey er gleich bey der ersten Rechnung etliche 100. Rthlr. schuldig geblieben/ worauff man bedencken gehabt / weiter fortzufahren / sondern es sey Halt gemachet/ zu was Ende / müsten die Hn. Burgermeister wissen.

Qv. 7. Wie es mit der Heyd - Rechnung stehe?

Resp. Sehr schlecht/ wie die Rechnungen selbst zeigen würden.

Qv. 8.

Qv. 8. Woher es komme / daß Hr. Petersen seel. dem Vernehmen nach / so viel tausend schuldig geblieben ?

Resp. Daher / weil nicht alle Jahr richtige und völlige Rechnung auffgenommen sey / denn wenn solches geschehen wehre / hette er keine Gelegenheit gehabt sich so weit zu vertiefen.

Qv. 9. Ob der Stadt-Güther denen vermiethet würden / welche das meiste böthen / und in specie wie es mit Stuthoff und der Mieckenburg stünde ?

Resp. S. Hoch-Fürstl Durchl. hetten Stuthoff genutzet auff 400. Rthlr. / Linstau aber hette es vor 250. Rthlr. vor die Mieckenburg habe Deponent gebothen 200. Rthlr. Linstau habe es vor 90. Rthlr.

Qv. 10. Ob die Güther des Armen-Haußes denen vermiethet wehren / welche das meiste gebohten ?

Resp. Sie wehren niemahls öffentlich zur Miethe außgebohten.

Qv. 11. Ob man nicht mit denen Geldern des Armen-Hauses liberal ümgehe ?

Resp. Er wolle itzo nur dieses anzeigen / daß die Armen vor jede Tonne Bier 4. ß. mehr geben müsten / als alle andere Menschen in Rostock / das übrige würde die Rechnung zeigen.

Qv. 12. Ob nicht der so genandte Hunderste den Armen vor den Reichen gedruckt habe ?

Resp. Ja / daß es ihm öffters von Hertzen gejammert / denn viele hätten nicht zehen Thaler in Vermögen gehabt / dahingegen hette man von denen Reichen keinen Eyd nehmen wollen / sondern die hetten nach eigenem Belieben gegeben ?

Qv. 13. Ob auch auff der Kriegs-Casse der Arme vor dem Reichen gedruckt sey ?

Resp. Ja leyder! Es sey auff der Krieges-Casse gar ungleich zugegangen.

Qv. 14. Ob Deponent nicht wisse / daß Einige Freyheit von der Accise erhalten hetten / ohne Hoch-Fürstl. Concession ?

Resp. Ja einige vom Adel / wovon er aber so geschwind keine accurate Nachricht geben könne / Herr Landt-Rath Baßevitz aber / nun Seel. sey frey gelassen.

Qv. 15. Ob nicht die Stadt von Ritter- und Landschafft viel zu fodern ?

Resp. Ja / aber man hätte Bürgermeister und Rath niemahls dahin bringen können / diese Sache auszumachen / weil sie nicht gerne Ritter- und Landschafft zuwieder seyn wollen.

Qv. 16.

Qv. 16. Ob nicht ein Hauffen alte Zeddel bey der Accise, als bahr Geld angenommen würden?

Resp. Ja / die hätten nimmermehr ein Ende / Deponent habe oft vorgetragen / man solte die öffentlich fodern / damit man sehe / wer und wie viel man hätte / es sey aber bey dem alten geblieben.

Qv. 17, Ob zu denen Kirchen-Vorstehern allemahl begüterte und beglaubte Leuthe genommen würden?

Resp. Das solte billig so seyn / allein wie viel Hr. Schanert der Kirchen schuldig geblieben / würden dessen Rechnungen zeigen.

Womit denn der Herr Guhle vor diesesmahl *dimittiret*/ ihm aber befohlen ist / von dem was er gefraget oder geantwortet niemand zu sagen / biß S. Hoch-Fürstl. Durchl. es *publiciren* ließen. *Actum* Dobrahn den 19. *Novembr.* 1714.

Daß Vorgeschriebenes von mir gefraget / und ich die Antwort gegeben / solches bekenne ich hiemit/meines Nahmens Unterschrifft.

Baltzer Guhl.

Ad Num. 1. Lit. A.

MARTII.		Einnahme Anno 1701.	Fl	ßl.	Pfen.
	1		55	12	9
	2		45	20	6
	3		41	8	3
	4		36	9	⸗⸗⸗
	5		52	13	⸗⸗⸗
	7		70	22	6
	8		70	1	⸗⸗⸗
	9		48	16	9
	10		41	19	3
	11		54	5	⸗⸗⸗
	12		36	7	6
	14		61	18	3
	15		82	16	6
	16		34	9	1½
	17		39	7	6
	18		22	1	6
	19		57	9	3
	21		70	4	⸗⸗⸗
	22		44	18	3
	23		22	19	6
	24		17	19	6
	26		17	14	6
	30		32	1	⸗⸗⸗
	31		178	11	4½
		Davon bekommt	1235	7	9
		Accise 829 Fl. 19 ßl. 3 Pf.			
		Augment. 257 ⸗ 21 ⸗ 3			
		Altzoll 147 ⸗ 15 ⸗ 3			
		1235 ⸗ 7 ⸗ 9			

Nach Betragen hat Hr Schultze/ in Gegenwart Hn. L. *Commiss.* Forchen/ Hn. *Commiss* Engel/ und Hn. Einnehmer Gercken/ dieses vor seine Hand *agnosciret* und erkant/ welches hiemit *attestire*. Rostock den 15. *Febr.* 1715.

Christian Bünger / Notar. Cæsar. Publ. Mppria.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837926920/phys_0012
DFG

Num. 2.

EXAMEN
Des
Postmeisters Babstens
vom 23. *Novembr.* 1714.

Protocollum

Vom 23. Nov. 1714. zu Rostock gehalten / in des Hn. *Directoris* Schöpffers Hause.

Cute dato ist auff specialen gnädigsten Befehl des Herrn Hertzogen CARL LEOPOLD, Hoch-Fürstl. Durchl. vor mir Johann Joachim Schöpffer / verordnetem Directore der Justitz erschienen der Hr. Postmeister Johann Gerhard Babst / welcher ein Gelahrter / und Fiscalis bey der Stadt / auch Referendarius bey denen Hundert-Männern gewesen / und daher von dem Rostockschen Stadtwesen gar gute Nachricht hat; Derselbe ist erinnert / auff sein Gewissen / die reine lautere Wahrheit über folgende Fragen außzusagen / und zwar so / als er es mit einem Cörperl. Eyde zu bestärcken sich getraue. Worauff derselbe sich erkläret / von allem / was er wüste / die reine Wahrheit zu sagen.

Interr. 1.

OB *Deponenti* nicht wißend sey / daß man in Rostock bey der *Accis*-Bude mehr nehme / als die Hoch-Fürstl. *Concession d. An.* 1657. verstattete ?

Resp. Deponent habe niemahls auff der Accise-Bude gesessen / habe also mit seinen Augen diese Sachen selbst nicht gesehen / da er aber nun 28. Jahr in Rostock gewohnet / und mit denen principalesten Bürgern / welche auff dem Rath-Hause / und den Buden in Officiis gestanden / täglich umgegangen / so habe er / ohne Ruhm zu melden / ziemlich accurate Nachricht von allem erhalten / worunter auch sey / daß er gewiß wisse / daß noch auff den heutigen Tag / auff der Accis-Bude mehr genommen werde / als die Hoch-Fürstl. Concession d. Aõ. 1657. im Munde führet.

Interr. 2.

Ob ihm nicht beliebe einige Sachen zu *specificiren* / worin mehr genommen werde ?

)(Resp

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Resp. Ja / es wolle die Hochfürstl. Rolle de Anno 1657. daß vor Korn zu Mehl zwey ßl. vom Scheffel. und vor Maltz drey ßl. sollen gegeben werden / zu Liebherrs Zeiten / ni fallor 1672. aber sey beliebet/vom Scheffel Mehl drey ß. und von Maltz 6. ß. zu geben / solche Gelder hette man à part geleget / und Augment-Gelder genannt / von welchen Geldern die Hn. Burgemeister genommen / wenn sie etwas nöthig zu haben vermeinet. Es sey auch noch vor wenig Jahren eine Verhöhung bey dem Hopffen vorgefallen. Es würde auch von denen Pferden/ und Vieh / auff denen Jahr-Märckten mehr genommen/ als in der Fürstl. Rolle verordnet ist.

Interrog. 3.

Ob *Deponent* nicht wiße / daß die so genandten *Augment*-Gelder von denen regierenden Landes-Herren jemahls *approbiret* wehren?

Resp. Nein / denn die Approbation sey niemahls gesuchet.

Interr. 4.

Wer denn diese Gelder unter Händen gehabt?

Resp. Die beyden Einnehmer hetten sie separiret / und in eine eigene Lade geleget?

Interrog. 5.

Ob der Bürgerschafft von diesen Geldern allemahl richtige Rechnung vorgeleget sey?

Resp. Nein / davon bekähme niemand / als die Burgemeister und der Director, welcher auff der Bude / aus dem Raths-Mittel / das Præsidium hat / etwas zu erfahren / und erinnere sich Deponent gar wohl/ daß er gehöret habe / daß der Seel: Hr. Burgem. Liebherr gesaget habe / dieses Geld sey das Sanctum Sanctorum, da müsse man nicht beygehen / als in den gröstẽ Nothfällen. Es hette auch die Bürgerschafft / wenn Contributiones wehren außgeschrieben worden / à Senatu verlanget / daß sie solche auß dem Augmento, nehmen möchten/ so viel Deponent sich aber erinnere / sey à Senatu geantwortet / da sey nichts inne / und hätten / so viel ihnen möglich gewesen / verhütet / daß die Contribution aus denen Augment-Geldern nicht solleu genommen werden.

Deponent müste noch erinnern / das nach Hn. Petersen Tode / die Rechnungen / von denen Augment Geldern möchten nachgesehen seyn/ wovon aber Deponent keine gewisse Nachricht habe.

Interr 6.

Ob *Deponent*en nicht wissend/ daß die *Accise*-Bude / bißher in etlichen Stücken weniger genommen / alß die regierende Landes-Herren verordnet?

Resp. Ja / auch dieses sey in vielen Puncten geschehen / man möchte nur

te nur belieben die Accise-Rolle vorzunehmen / und die Rechnungen dagegen halten/ so würde man sehen/ daß Deponent die Wahrheit sage.

Interr. 7.

Ob nicht Hr. Schultze/ vor sich alleine/ ohne Beyseyn der zur *Accis*-Einnahm verordneten / Zeddel außgebe / und wegen der *Accise* Geld einnehme?

Resp. Ja / und habe die Bürgerschafft etliche mahl deshalb sich beschwehret/ es sey aber allemahl bey dem alten geblieben.

Interrog. 8.

Ob die Rechnungen in Rostock/ von Bürgem. und Rath/ allemahl zu rechter Zeit wehren auffgenommen worden?

Resp. Nein / Deponent sey zehen Jahr der Bürger Referendarius gewesen / und habe so forth im ersten Jahr / im Nahmen und im Beyseyn der Bürgerschafft/ deshalb gegen dem Rath Klagen geführet / solche wären alle Jahr repetiret, zehen gantzer Jahr durch / biß er wieder abgedancket.

Interr. 9.

Woher es komme/ daß der Seel. Petersen/ wie man höret / so viel tausend der Stadt schuldig geblieben sey?

Resp. Weil seine Rechnung nicht jährlich auffgenommen / ja es hätte Burgem. und Rath nicht können unwissend seyn / daß Petersen der Stadt Gelder angriffe / denn er hätte seinem Schwieger-Sohn etliche hundert Rthlr. geliehen/ weßhalb die Sache/ zwischen dem seel. Petersen / und Germannen dem Schwiegersohn des Petersen/ zur Klage gekommen/ da hätte unter andern der Præsidirende Rathsherr gesaget / man solte nicht so difficil seyn / die Bezahlung zu befodern / weil es Stadt-Gelder wären/ und Petersen solche nothwendig wieder herbey schaffen müste. Deponent sey Advocat in der Sache gewesen.

Interr. 10.

Ob die Güther der Armen- und der GOttes-Häuser/ an die meist-biethende verpensionret wären?

Resp. Nein / Deponent habe als Referendarius, im Nahmen und Beysein der Bürgerschafft/ offt erinnern müssen: Senatus solte solche Güter öffentlich zur Verpachtung anschlagen/ wehre solches geschehen/ hette man vor das Guth Barnsdorf 400. Rthlr. jährlich mehr/ und vor Miekenburg und Studhoff gleichfals biß an 400. Rthlr. jährlich mehr haben können / allein der Rath hette solches nicht thun wollen.

Int. 11.

Int. 11.

Ob nicht mit denen Geldern der Armen- und GOTtes-Häuser *liberal* ümgegangen werde?

Resp. Ja / denn sie frässen und söffen gar sehr viel dabey / wenn auch nur der geringste Verhör / unter Bauren / vorgenommen würde.

Interr. 12.

Ob nicht die Armen vor den Reichen / bey dem hundersten und bey der Kriegs-*Casse* gedrücket würden?

Resp. Ja / die Untersuchung würde es Sonnenklahr geben. Zum Exempel: Ein armer Klocken-träter und Tagelöhner / welcher nicht zehen Thaler in Vermögen / muß Monathlich 12. ß. auf das Palet geben / und der Herr Geißmer / alß ein grosser Brauer und Kaufmann / gebe 8. ß. dergleichen Exempel er viel mehr / wenn es nöthig / angeben könte. Die Inspectio der Bücher würde alles deutlich darlegen.

Interrog. 13.

Ob *Deponenten* nicht wißend / daß Etzliche Freyheiten von der *Accise*, ohne Hochfürstl. *Concession*, erhalten hetten?

Resp. Ja die meisten Einwohnende vom Adel. In specie habe der Herr von Hagen einen gewaltig starcken Holtz-Handel / in Rostock / getrieben / damit viel 1000. verdienet / wie viel er nun auf der Accis-Bude und Biletten oder 100. zugetragen / solches würden die Rechnungen außweisen / ja etzliche vom Adel liessen gar Butter / Hüner / Gänse / und andere Victualien in die Stadt bringen / und auf dem so genandten Fincken-Block verkauffen / auch in der Stadt herum tragen / welches deponent vor eine Bürgerliche Nahrung hielte / wovon auch ein gravamen zu Rath-Hause gemachet sey. Senatus habe resp: man müße auß gewissen Ursachen / mit dem Adel / wohl etwas durch die Finger sehen.

Interr. 14.

Ob die Stadt von Ritter- und Landschafft viel zufodern habe?

Resp. Ja / und wehren deshalb auch offt gravamina vor dem Raht gemachet / und gebethen worden / mit Ritter- und Landschafft zu liquidiren / aber Senatus hätte niemahls daran gewolt. Mann solte nur die Protocolla, von ohngefehr 4. Jahren / nachsehen / so würde man vollkommen Licht hievon bekommen.

Das vorstehende 14. *Interrogatoria* mir vorgehalten / und ich also darauff geantwortet habe / alß die Worte geschrieben stehen / solches bekräfftige hiemit.

Johann Gerhard Babst /
Mppria.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837926920/phys_0016
DFG

Num. 3.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold/

Hertzog zu Mecklenburg/ &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor / Woll-Edler/ Ehrenveste und Hoch-Gelahrte / Liebe Getreue / Ihr habet aus dem Einschluß zu sehen / was vor Unserm Justitz-Directore Schöpfern den 19. Novembr. Baltzer Ruhle / und den 23. ejusdem Unser Post-Meister Rabst deponiret, und zu mehrerer Gewißheit mit ihrer eigenen Hand unterschrieben haben. Wie Wir nun solche Sachen mit dem allergrößesten Mißfallen gelesen / also finden Wir Uns / als Regierender Landes-Herr gemüßiget / in solche nie erhörte Sachen weiter inqviriren zu lassen. Weil Wir dann auch jetzo die Accise durch Unsere Einnehmer heben lassen / alß befehlen Wir euch

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

euch samt und sonders / daß ihr so bald möglich / von denen Accise-Einnehmern Erkündigung einziehet / und fraget / wie Bürgermeister und Raht bißher mit der Accise ümbgegangen / und ob die Denunciation von Buhlen und Babsten gegründet sey oder nicht / so bald ihr einige Gewißheit werdet erlanget haben / soll Uns das Protocollum ungesäumt eingesand werden. Wir verbleiben euch übrigens mit Gnaden stets beygethan. Rostock den 24. Novembr. 1714.

Carl Leopold.

An
Geheimbten-Raht Brandt
uff der Worth / Justitz-
Director. Schöpffer und
Hoff-Raht Schaper.

Num. 4.

Protocollum.



Elches gehalten den 27. Nov. 1714. in dem Hause des Hn. Cantzley-*Directoris* Schöpffers / in præsentia des jetzt bemelten Hn. Direct. und des Hn. Hoffraht Schapers / weil der Hr. Geheimbter RahtGrundt uff der Worth, wegen Unpäßlichkeit nicht dabey sein können.

Ist vorgefodert der Hr. Commissarius Engel / und der Hr. Einnehmer Gercken / welchen angezeiget worden / daß Sr. Hochfürstl. Durchl. unterschiedliche Qverelen vorgetragen worden / daß mit der Accise in Rostock bishero nicht / wie sich gebühret / verfahren sey / weil nun ihnen ad interim die Administration von der Rostockischen Accise anvertrauet sey / bey welcher sie bequeme Gelegenheit hätten / nachzusehen / ob biß anhero der Hoch-Fürstl. gnädigsten Concession de Anno 1657 in allem nachgelebet sey / als würden sie ermahnet / und in Krafft habender Commission ihnen befohlen / auff ihr Gewissen / auff alles das / worauff sie würden gefraget werden / die reine lautere Wahrheit außzusagen / so wie sie es mit einem Cörperlichen Eyde zu bestärcken sich getraueten.

Resp. ClaußChristoff Engel/Fürstl. Mecklenb. verordneter Commissarius, und Johann Gercken / Fürstl. Mecklenb. verordneter Einnehmer bey der Accise, sie hätten Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl verstanden / und wären so willig als schuldig von allen / so viel ihnen wegen Kürtze der Zeit werde möglich seyn / schuldige und wahrhafftige Nachricht zu geben.

Interrog. 1.

Ob in der Stadt Rostock / die *Accise* in einigen *Puncten*, ohne Vorwissen / und gnädigsten *Consens* Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. erhöhet sey?

Resp. Es sey diese Accise eine gar weitläufftige Sache / welcher Untersuchung kaum in einem Monaht könte zum Ende gebracht werden / so viel sie aber diese 14. Tage über / welche sie die Accise administriret, hetten observiren können / davon wolten sie / wie sie sich bereits erkläret / ihren Pflichten gemäß richtige Nachricht ertheilen.

So viel nun die erste Frage betrifft: Ob nicht die Accise in etliche Puncten erhöhet sey? So hätten sie bemercket / daß

(1.) Eine Tonne frembd Bier nach Hochfürstl. Concession de A. 1657. Rolle Lit. B. 1. Rthlr. geben solle / es sey aber biß jtzo 1. Rthlr: 20. ßl. genommen worden / diese 20. ßl. würden Recognition-Gelder genant / welches ohne Fürstl. Concession geschehen sey.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

(2.) Ebener massen solten vom Rthlr. kallerhand Wahren / nach der Hochfürstl. Concession Lit. K nur 6. Pfen. gegeben werden/ es müsten aber die mehresten Bürger davon 1. ßl bezahlen / worunter doch eine grosse Ungleichheit gehalten würde/ zumahlen einige von dem so genanten Einkauff so gleich steuren müsten / andern aber die so genandte beliebte Verhöhung/ Jährl. für ein gewisses gelassen wäre/ noch andere aber hätten nach verflossenen Jahr / es zubehandeln gewust/ vid. Diarium de Anno 1713. den 9. Jan. von alten Kasten/ da doch mit keinem Kauff-oder Handels-Mann ein Buch gehalten worden / woraus man den Calculum vom Einkauff machen können.

(3.) Von einer Tonnen Theer meldete die Hochfürstl. Concession nur 3. ßl. zu heben / vid. Concession Lit. T. imgleichen Register de Anno 1713. vom Alt-Kasten de d. den 19. Jan. worinnen 2. ßl. ppter als Einkauff auffgeführet/ und hievon müsten die jenigen so damit handelten 6. ßl. 9. Pfen. bezahlen. Man hätte den Einnehmer Schultzen hierüber vernommen/ und vorgestellet / daß sich die Bürgere beschwereten / daß sie an staat der concedirten 3. ßl. 6. ßl. 9. à Tonne Theer bezahlen müsten/wolte man also von ihm vernommen haben/ aus was für Fundament 6. ßl. 9. Pfen. hätten gefodert werden können/ und wo solche berechnet zufinden? Hr. Schultze hette anfangs darauff geantwortet: Daß solte ihm ein Schelm auß der Bürgerschafft nachsagen / daß so viel à Tonne-Theer gefodert und genommen worden/ wie aber die Bürger sich erklärten / diese Anzeige allemahl Eydlich zubehaupten / hat er endlich / und zwar nach verschiedenen Tagen gestanden / daß in der Concedirten Accise-Rechnung à Tonne 3. ßl. in der Alt-Casse Rechnung/ nach dem Einkauff à Rthlr. 6. Pfen. so bißweilen 2. ßl. bißweilen auch 1. ßl. 6. Pfen. à Tonne betrage / berechnet zufinden seyn würde / die übrigen 2. ßl. 3. Pfen. wären unter dem Titul 2. ß. Theer-Heußel und 3. Pfen. Brücken Geld gegeben worden/ von welcher Einnahme noch zur Zeit keine Berechnung gefunden sey.

(4.) Ein Ließpf. Flachs wäre in Hochfürstl. Concession Lit F. gesetzet 6. Pfen. wofür auch 1. ßl. gehoben worden / vid. Rechn. de Anno 1713. 17. Oct.. & 18. Nov. Einige Bürger/ so damit handelten/ klagten / daß sie jederzeit 15. Pfen. à. Ließpf. bezahlen müsten / wohin aber die übrigen 3. Pfen. berechnet worden/ davon hätte man noch keine Nachricht finden können / Hr. Einnehmer Schultze wolte solches auch durchaus nicht gestehen.

Interrogat. **Ob sie nicht einige Bürgere Nahmhafft machen könten/ die darüber geklaget hätten?**

Resp: Ja / (1.) der Handelsmann Schley / und (2.) Andreas Sperling.

(5.) Die Brauer solten von 6. Säcken Maltz 2. Rthlr. 24. ßl. bezahlen /müsten aber itzo von jeden Brauelsz. Rthlr. 1. ßl. erlegen/ wobey doch anzumercken / daß in Anno 1712. nach damahls auffs neu erhaltenen Hochfürstl. Concession solche 6. Säcke auff 10. à 15. Scheffel vom Magistrat

gistrat der Stadt declariret, und reguliret worden / mit der Expression, weil solche 10. Säcke mehr hielten / alß vorige 6. daß die Brauers hinkünftig für jedes Brauels 5. Fl. 5. ßl. geben solten / von denen übrigen zugelegten 20. ßl. aber / nebst noch 9. ßl. Hopfen-Geldt / so in das Alt-Kasten Register flössen / würde in solchem vom Magistrat gegebenen Reglement nichts erwehnet / dergleichen Verhöhungen fünden sich unzählig vielmehr / welche / wenn es die Noth erfodern solte / nach Inhalt der Rolle / und denen geführten Büchern über die Einnahme / könten aufgesuchet werden / wobey deñ noch zu notiren / daß vor einiger Zeit Hr. Schultze aus eigener Bewegniß angegeben hätte / daß von jedem grossen Brauels / so zu 41. Rthlr. angeschlagen worden / für den Einkauff 20. ßl. 6. Pfen. gegeben werden müssen / wovon sie doch in Rechnungen nichts deutliches fünden / so wäre es auch wegen des Einkauffes der Weine bewandt / da des Hn. Schultzen itzigem Berichte nach / die Wein-Händler auch von ihren Einkauff à Rthlr. 6. Pfen. geben müsten / wovon doch in der Hoch-Fürstl. Concession nichts / auch in denen Rechnungen keine sichere Nachricht zu finden.

Interrog. 2.

Ob *Deponenten* angemercket hätten / daß wieder die Hoch-Fürstl. *Concession* einige Sachen ohne Vorwissen Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. vermindert wären?

Resp. Ja / sie hätten auch hier einige Exempel die kurtze Zeit über bemercket.

(1.) Von einem OhmRhein-Wein solte nach Hochfürstl. Concession gegeben werden 1. Rthlr. 24. ßl. Es wäre aber dem Raths- oder Stadt-Kellermeister / von dem Rhein-Wein ein Monopolium und ⅔tel der Steur nachgelassen worden / wie dann à Ohm nur berechnet worden 24. ßl.

(2) Von denen übrigen Weinen / als Spanisch / Seckt / Malvasier etc. solte gleichfals à Ohm gegeben werden 1. Rthlr. 24. ßl. für den Rahts-Keller-Meister aber wäre die Ohme nur berechnet zu 18. ßl. 8. Pfen.

(3) Für Frantz-Wein wolte die Hochfürstl. Concession à Orhaubt 2. Rthlr. 24. ßl. und für Frantz-Brandtewein à Orhaubt 5. Rthlr. haben Es fünde sich aber nur berechnet à Orhaubt Frantzwein 2. Rthlr. 4. ßl. und à Orhaubt Frantz-Brandtewein 4. Rthlr. 8. ßl. und das käme des Hn. Schultzen Berichte nach / daher / weil denen Weinhändlern allemahl wegen der sogenandten Leckasche der 6te Theil wäre nachgelassen worden.

(4) Für die wieder ausgeschickte / oder durchgehende FrantzBrandtewein / soll nach Hochfürstl. Concession Lit. W ⅔tel remittiret / und à Orhaubt nur gehoben werden 1. Rthlr. 32. ßl. Es wäre aber à Orhaubt nur berechnet worden 1. Rthlr. 12. ßl. Und weil Orhaubt ausgehend gegen Orhaupt hereingehend hernach wieder abgeschrieben würde / so hätte die Steur à Orhaubt verlohren 20. ßl.

(5) Die

(5) Die Frey- und Looß-Becker solten nach Hochfürstl. Concession geben à Scheffel Rocken 4. ßl. und à Scheffel Weitzen auch 4. ßl. Es wären aber à Scheffel Rocken nur berechnet 2. ßl. und à Scheffel Weitzen 3. ßl.

Interr. 3.

Ob *Deponenten* nicht gehöret/ daß Schultze/ Einnehmer bey der *Accise* vielfeltig *Accise*-Zettel ausgegeben habe/ ohne Beyseyn der übrigen/ welche zu der *Accise* mit verordnet gewesen/ und ob nicht daher ein und andere Unordnung entstehen müssen?

Resp. Ja/ das hätten sie wol gehöret/ auch zu Anfangs selber angemercket/ daß es die Leute so gewohnt gewesen/ Deponenten hielten davor/ daß dieses eine der Stadt höchst-schädliche Sache sey/ worauß nichtes anders als grosse Confusion entstehen müste/ und könten sie nicht begreiffen/ wie Burgermeister und Raht bey Auffnahme der Rechnung sich einer Gewißheit versichern können/ so lange sie dieses nicht geendert hätten/ itzo nicht zu gedencken/ daß eben darum mehr Leute verordnet würden/ damit alles ohne Verdacht zugehe/ vor itzo wolten Deponenten nur anzeigen/ daß bey einigen Rubriqven gar nicht angeschrieben worden/ wer/ und was ein jeder Einwohner versteuret/ zum Exempel:

(1) Vom Hauß-Schlachten/ darüber man doch noch keine Hochfürstl. Concession gefunden/ wäre täglich nur generaliter ein Qvantum auffgeführet/ desgleichen

(2.) Wegen der Mühlen-Accise vom Rocken/ so die Bürger mahlen lassen/ täglich eine General-Summa ins Register gesetzet/ seit den 7. Maji, a. c. bis 12. Nov. stünde diese Rubrique alle Tage offen/ und wäre deswegen keine Summa von der täglichen Einnahme formiret.

(3.) Solcher gestalt wäre es auch mit der Steur von Kauffmanschafften zugegangen/ von welchen vor/ nach/ und zwischen denen Stunden/ bey Herrn Schultzen Richtigkeit gemachet worden. Und ob gleich von denjenigen/ so bey der concedirten Accise auch zugleich die andere so genandte beliebte Steur erleget haben/ vorhin der Nahme/ und die Steur des Contribuenten specialiter angeführet/ so sey doch solches seit den 3. Julii, a. c. hinterlassen worden/ und täglich nur generaliter vom Einkauff ein Quantum auffgeführet/ vorher aber öffters ein Quantum generaliter und darauff auch zugleich specialiter die Einkauffs-Gelder specificiret. Vid. Alt-Kasten Rechnung de Anno 1714. vom 9. Maji biß ult. Junij.

Con-

Continuat. den 28. Nov. 1714.

DEr Hr. Commissarius Engel / und Hr. Steur-Einnehmer Gercken zeigeten an / daß ad Qvæst. 2dam, so gestriges Tages ihnen vorgeleget worden / sie noch anzuzeigen hätten / daß von Hopfen und Wolle der Einkauffs-Schilling / welchen Raht und Bürgerschafft unter andern vor dem beliebet gehabt / hinwiederumb auffgehoben hätten / dahingegen wäre â Schiffpf. Hopfen auff 1. Rthlr. gesetzet / welcher halb zur alten / und halb zur neuen Cassa gezogen würde. Die Hochfürstl. Concession aber hätte verordnet / daß â Drömbt 6. ßl. solte gesteuret werden / von der Wolle meldet die Hoch-Fürstl. Concession, daß â Stein so zu Wasser einkähme / 6. Pfen. gehoben werden solten / von welcher Rubriqve man in Rechnung noch nichts gefunden / es müsten aber nach der so genannten Beliebung â Schiffpf. 33. ßl. gegeben werden / welche zur alten Cassa gezogen werden / so â Stein 1. ßl. außtrüge / die Einkauffs-Gelder von Wachs und Honig müste der Verkäuffer bezahlen / diese würden außgesetzet / biß ümb eine gewisse Jahrs-Zeit / alsdan der Einnehmer der Alt-Casse, Hn. Schultzen berichte nach / die Wage-Zettel fodern liesse / darauff die Diener das Geld nach den Zetteln einfodern müsten / die Hochfürstl. Concession hette es gantz anders verordnet / nemlich / daß von der Tonne einkommenden rauhen Honig 6. ßl. und von 1. Tonne außgehenden Seemen-Honig 8. ßl. gegeben werden solten / unter welchen Puncten der Steur Jährlich ein grosses abgehen müste.

Ferner hätten Sie wegen der Scharen-Schlächter haubtsächlich anzuzeigen / daß die Fürstl. Concession verordne / daß von einem Centner allerhand Fleisch gegeben werden sollen 12. ßl. 6. Pfenn. dieses aber hätte Magistratus geendert / und haben wollen / das alle Ochsen durch die Banck sollen zu 300. Pfund angeschlagen / und mit 37. ßl. 6. Pfen. versteuret werden / von einer Kuhe aber / so 260. Pfund / wären 32. ßl. 6. Pfen. zu nehmen verordnet / und die Schweine durch die Banck / wären zu 7. ßl. gesetzet / wegen der Kälber / Hamel und Lämmer aber hätten sie es bey der Hochfürstl. Concession gelassen.

Nun würde nicht leicht ein Ochse im Schaaren geschlachtet / welcher nicht solte 400. Pfund wiegen / dahero verlöhre die Accise an jedem Ochsen / ohngefehr 12. ßl. 6. Pfenn.

Was auch die Schaaren-Schlächter an Schweinen schlachten / solches wäre auch gemein starck / und fette Waare / welche man auch durch die Banck wol zu 80. Pfund anschlagen könnten / wäre also auch hieran ein ansehnliches verlohren.

Ohngeachtet nun diese Verordnung gar viel von der Hochfürstl. Concession verringerte / so daß ppter bey diesen eintzigen Punct die Accise 200. Rthlr. weniger bekommen hätte / als es die Hochfürstl. Concession im Munde führete / so wäre doch auch dieser / des Rahts Anordnung nicht nachgelebet / ob gleich allemahl einer aus dem Rahts bisher

das Directorium bey der Accise geführet hätte / sondern man hätte nur eine general Rubriqve gemachet/und zum Exempel gesetzet:

Anno 1714. den 13. Jan. Scharenschlachten 18. Fl. 4. ßl. 6. Pf.
den 27. Jan. Scharenschlachten 20. 5. 6.
31. Jan. Scharenschlachten 5. " "

Und so wäre ferner continuiret worden / worunter aber ein überaus grosser Unterschleiff könte geschehen seyn / welches Deponenten umb so vielmehr glaubten / weil ihnen bekannt / was in Güstrow die Scharn-Schlächter bey der Accise zutrügen / nun wäre aber Güstrow nur gar eine kleine Stadt / auch nicht so Volckreich / daß also dieselbe gegen Rostock nicht zu rechnen / und so wäre auch von dem Holtz-Handel zu Lande bißhero nichts versteuret worden / ohngeachtet die Hoch-Fürstl. Concession deutlich vorschriebe / wie vom Holtze gesteuret werden solte.

Continuat. den 29. Nov. 1714.

Interr. 4.

Ob nicht unterschiedliche Leute / welche in der Hoch-Fürstl. *Concession de Ao.* 1657. nicht enthalten / bishero bey der *Accise* wären frey gelassen worden / ohne / daß eine *speciale* Hoch-Fürstl. *Concession* deshalb zu finden sey?

Resp. Es würden freygelassen die Einnehmer bey der Accise-Buhde / der Voigt Danckwertz zu Warnemünde / Rahts-Apothecker Siebeth grossen Theils / Stadt-Lieuten: Lust / Organisten, und Musicanten, Rahts-Buchdrucker / Closter-Probst und Hospital-Meister / von welchen allen in der Fürstl. Concession nichts gemeldet. Noch ferner ist frey der Frohn-Meister. Die Müller / so auff dem Mühlen-Damme wohneten; Jngleichen der Closter-Müller / und der eine Müller vorm Cröplinischen Thor / hätten die Freyheit von allen Matten-Korn / so sie selbst consumirten / oder auch an andern verkauften / wobey zu erinnern / das sie zwar vorwenden / das Korn sey schon versteuret / allein in den Güstrauschen / und andern Städten / wäre dieser Einwurff von Hochfürstl. Commission verworffen und befohlen / daß sie versteuren solten / so müsten auch die andern Müller so in Rostock wären / versteuren / dahero könten Deponenten nicht penetriren/woher etliche die Freyheit erhalten/ und etliche nicht. Fürstl. Concession hätten sie davon nicht zu sehen bekommen.

Noch hätten sie anzuzeigen / daß unter denen vom Adel etliche steureten / etliche aber wehren frey / woher die Freyheit komme / hätten Deponenten nicht erfahren können.

Unter denen befreyeten haben Deponenten angemercket (1) den Hr. Land-Raht von Bassevitzen/ und itzo dessen Frau Witbe / (2.) die

Frau

Frau von Leyeln / (3.) die Frau von Warnstedten / (4.) Hr. General-Major Bueck (5.) den Hn. Hoff-Raht Redecker.

Etliche geben über haupt ein gewisses Geld / welches genant würde Recognitions-Geld / (1.) die Frau von Bülowen hätte in vorigem Jahr 3. Rthlr gegeben / dieß Jahr wäre es ihr zu 1. Rhtlr. gelassen / (2.) Madame Bohnstorffen gebe 2. Rthlr. Jährlich.

Alle Leute so vor den Thor wohnen / geben Quartaliter ein gewisses / wovon man aber noch keine Specification haben können.

Continuat. den 30. Novembr. 1714.

Noch geben Recognitions-Gelder / wie ihnen von Hn. Schultzen gesaget sey / Hr Hoff-Raht Wolffraht / daß er dagegen von übrigen Oneribus frey sey / worüber auch ein ordentl. Rahts-Decret ausgefertiget seyn soll.

Interr. 5.

Ob alle Brieffschafften / so zur *Accise* gehören / auff der *Accise*-Buhden richtig verhanden wären. ?

Resp: Nein / nur allein die von der Einnahme in schlechtem Stande / die Ausgabe wäre nur notiret / daß solche nach den Neu- und Alt-Kasten geliefert worden.

***Interrog.* Wie sie das Wörtchen in schlechten Verstande verstünden.**

Resp. Sie verstünden es so / das viele Einnahmen / unter vielen Rubriqven gantz general gesetzet wären / als zum exempel, vom Hauß-Schlachten / vom Scharen Schlachten / von Einkauffs-Geldern etc. als wovon nur ein Quantum gesetzet / und wäre es nicht specificè gesetzet / wer es gegeben / woraus dieses folge / daß ein Einnehmer freye Hände hette anzuschreiben und außzulassen / was er wolte / wie denn auch die Einkauffs-Gelder dergestalt verstecket wären / daß woll keiner so bald ein Quantum, wie viel es aufs Jahr hätte sein sollen / herauß finden würde.

***Interr.* Man wolle hauptsächlich wissen / ob alle Bücher / so zur Einnahme gehörten / auch von denen vorigten Jahren verhanden wären?**

Resp. Weil sie nicht in accurater Ordnung lägen / so könten Deponenten nicht wissen / ob sich ein-und anders noch nicht finden würde / dieses sey gewiß / daß sie einige Stücke gesuchet und nicht finden können / worunter in specie wäre die Accis-Rechnung von Anno 1713. als vom vorigen Jahr.

Interrog. 6.

Ob bey der Außgabe alles richtig sey zugegangen?

Resp. Daß könten sie nicht wissen / weil nur generaliter annotiret, was an die Alte- und Neue - Casse geliefert sey / insonderheit aber hätten sie observiret, daß man alte Zettel brächte / deren sie einen de Anno 1661. in Händen hätten / solcher Zettel sey von dem Seel. Hn. Bergen unterschrieben / daß er in Accise passiren solte / dieser Bergen sey selber Cämmerer gewesen / und in dessen Erbschafft sollen die Zettel gefunden seyn / welche nachmahls dessen Erben an andere Bürger verkauffet / wie hoch könten Deponenten nicht wissen / die Käuffer brächten denn die Zettel / und rechneten sie als baar Geld an / das Qvantum dieser Zettel sey nicht in Einnahme / als baar in der Linie angeführet / wie sie solches observiret hätten in dem Exempel bey dem Hn. Nettelbladt / solcher hätte sollen zahlen den 2. Januar. 1714. ... 566. fl. ..

Darauff bezahlet laut des Hn. Directoris Relation von Anno 1704. ... 95. .. 3. ß.

Den 30. Decembr. 1713. auff Rechnung dem Alt-Kasten Vorweser Christian Rudolph Stolten ... 65. ...

Den 2. Jan. 1714. mit alten Zetteln ... 343. . 9 .

Noch den Rest baar ... 62. . 12. .

Und hätten Deponenten gehöret / als wenn von den alten Zetteln noch eine grosse Menge verhanden wären / und zeigeten Deponenten hierbey nur an / daß wenn auch die Sache mit den Zetteln ihre Richtigkeit hätte / so könte doch nicht fehlen / daß wenn man auff einmahl alle Zettel hätte gefodert und richtige Rechnung zugeleget / so würden die Possessores der Zettel gar ein grosses haben fallen lassen / damit sie bahre Bezahlung bekommen / welchen Vortel aber numehro die Käuffer ohne allen Zweiffel zu sich zögen / wie solches bey fernerer Untersuchung sich bald zeigen würde.

Christian Bünger /

Notar. Cæs. Publ. Mppria.

Gegenwertiges Protocollum habe ich Endes-benandter mit Fleiß durchgelesen / mit denen Büchern conferiret / und alles richtig befunden / welches mit meines Nahmens Unterschrifft bezeuge / Rostock den 11ten Febr. 1715.

Ernst. Hinr. Forch.

Fürstl. Landes-Commissarius Mppria.

Num. 5.

DJe Augment-Gelder scheinen Anno 1674. ihren Anfang genommen zu haben/weil die Rechnung von 1674. mit No. 1. und die von 1675. mit No. 2. und die von 1676. mit No. 3. gezeichnet ist/ vorhero sich auch keine Rechnungen finden; Nach solchen Rechnungen sind von Jahren zu Jahren eingehoben:

Anno	Fl.	ßl.	Pf.	Anno	Fl.	ßl.	Pf.
1674	5139	1	1½	1694	3769	15	11
1675	6383	22	9	1695	3933	4	6
1676	5966	20	9	1696	3917	17	6
1677	6512	19	10½	1697	3742	4	8¾
1678	6849	22	8½	1698	3405	23	6¾
1679	5985	14	4½	1699	3137	22	¾
1680	5426	4	4	1700	3317	18	5
1681	5276	19	6¼	1701	3663	8	6½
1682	4942	14	2¾	1702	4240	16	9 11/12
1683	4595	10	3	1703	4649	16	2¾
1684	4453	23	8½	1704	4739	21	8
1685	4242	18	7	1705	4842	7	5
1686	4753	15	8½	1706	4941	6	6
1687	4599	7		1707	5166	7	9½
1688	4370	20	10	1708	4627	21	8
1689	4200	8	9	1709	4277	20	
1690	4049	8	3	1710	3953.	7	9½
1691	4042	5	1	1711	4772	15	9½
1692	4018	13	9½	1712	4684	9	7½
1693	3981		2				

NB. Die 5. letzten Rechnungen von 1708. 1709. u. 1710. sind biß diese Stunde noch nicht geschlossen.

Latus	99791	7	9
	79784	2	5½
	99791	7	9
Summa	179575	10	2½

Alle diese Gelder sind ohne Hochfürstl. Concession eingehoben/ und denen regierenden Durchleuchtigsten Herren Hertzogen zu Mecklenburg niemahlen berechnet worden; Wo aber solche Gelder geblieben/ solches müßen Bürgermeister und Raht wissen / auff der Accis-Bude findet sich keine Nachricht/ welches wir mit unsers Nahmens Unterschrifft und beygedrucktem gewöhnlichen Insiegel bekräfftigen. Rostock den 11. Febr. 1715.

Claus Christoph Engel/
Steur-Commissarius.
(L.S.)

Joh. Gercken/
Steur-Einnehmer.
(L.S.)

Ich Endes benanter bekenne hiermit/ daß ich die Register von Jahren zu Jahren nachgesehen/ und alles/ wie es hier angezeichnet worden/ richtig befunden/ daher ich dieses/ mit meiner eigenen Hand attestire. Geschehen Rostock den 11. Febr. 1715.

E. H. Forch/
Fürstl. Lands-Commissarius.

Num. 6.

1. Vom Weinhandel.

		Fl.	ßl.	Pf.
1.	70. Ohme Sect, Rheinisch / Spanisch / Alicant und andere kostbahre Weine / werden jährlich in der Stadt wenigstens consumiret / davon an Steur erleget werden sollen / â Ohm 3. Fl. ist = = 210. Fl. Wann aber hievon über ⅔tel an der Steur erlassen werden / macht solcher Abgang jährlich = = = = 140. Fl. ist in 30. Jahren = = =	4200		
	Deßgleichen werden jährlich wenigst 300. Orhaubt Fantz-Wein in der Stadt consumiret / weil aber denen Wein-Händlern / von denen auffs Orhaubt gesetzten 5. Fl. Accise, 20. ßl. erlassen / und daher an statt 6. Orhaubt nur $\frac{5}{6}$ in Rechnung aufgeführet worden; So hat die Accise jährlich dadurch Schaden gelitten â Orhaubt 20. ßl. = = 250. Fl. ist in 30. Jahren = = = = =	7500		
	50. Orhaubt Frantz-Brandwein werden gleichfals allerwenigstens in der Stadt in einem Jahre consumiret / davon der 6. Theil der Accise als â Orhaubt 40. ßl. erlassen / und an statt eines Orhaubts nur $\frac{5}{8}$ Orhaubt berechnet / hat also die Accise daran Schaden gelitten jährlich 83. Fl. 8. ßl. ist in 30. Jahren = = =	2500		
		14200.		
2.	**2. Von den Lohß-Beckern.**			
	Die Lohsbecker consumiren jährlich wenigstens 5000. Scheffel Weitzen / wovon ihnen wieder die Hoch-Fürstl. Concession â Scheffel 1. Schill. nachgelassen / woran die Accise jährlich Schaden gelitten = = 208. Fl. 8. ßl. macht in 30. Jahren = = =	6250		
	An Rogken wird für die Lohsbecker jährlich nur angeschlagen 500. Scheffel / von jedem Scheffel ist diesen / wieder die Hoch-Fürstl. Concession 2. Schill. Accise erlassen / macht jährlich = = = 41. Fl. 16. ßl. thut in 30. Jahren = = =	1250		
	Summa des Schadens / so die gnädigst concedirte Accise von dem Nachlaß / so den Lohs-Beckern geschehen / erlitten = = = =	7500		
3.	**3. Von den Schaarn-Schlächtern.**			
	Laut einer gefundenen Nachricht ist in einer Woche / und zwar in der schlechtesten Jahrs- oder Winter-Zeit an Vieh geschlachtet:			

		Fl.	ßl.	Pf.
	(1.) 15. Ochsen / machen auf ein Jahr 780. Ochsen / welche man nur zu einem geringen Gewicht angeschlagen / nemlich â Stück 350. Pfund / thut in einem Jahre 273000. Pfund.			
	Ferner:			
	(2.) 5. Kühe machen auf 1. Jahr 260. Stück. Diese gleichfals zu einem geringen Gewicht als 250. Pfund angeschlagen / thut 65000. Pfund.			
	(3.) 10. Schweine / sind aufs Jahr 520. Stück / zu einem geringen Gewicht gerechnet â Stück 60. Pfund / macht 31200. Pfund.			
	(4.) 60. Stück Kälber und Hamel wochentlich machen aufs Jahr 3120. stück â 30. Pfund gerechnet / sind 93600. Pfund.			
	Summa des Fleisches / so die Schaaren-Schlächter in einem Jahr consumiret 462800. Pfund / â 100. Pfund 12½ Schill. macht jährlich 2410. Fl. 10. ßl.			
	(5.) Dazu in einer Woche 40. Lämmer / macht in 26. Wochen / als von Weyhnachten bis Johannis 1040. Stück / â Stück zu 4. Schill. macht jährlich	173	8	8
	Summa jährlich /	2583	18	
	Dagegen wird von Ao. 1682, biß 1712. von denen Schaarn-Schlächtern bewißlich nicht mehr berechnet seyn / als jährlich ppter 500. Fl.			
	Daß also von den Schaarn-Schlächtern die Accise in einem Jahre Schaden gelitten 2083. Fl. 18. ßl.			
	macht von Ao. 1682. bis 1712. nemlich in 30. Jahren	62512	12	8
	Salvo dessen / was noch heraus kommen wird von demjenigen / was die Schaarn-Schlächter von dem an die Bürgerschafft Hacken-rein verkaufften Schwein- und Hamel-Fleisch Roll-mäßig zu versteuren / übersehen worden.			
4.	4. Von dem eingekommenen rauhen Honig hat â Tonne Roll-mäßig gesteuret werden sollen 6. Schill. davon aber nichts berechnet / sondern â Rthlr. Einkauff zur alten Cassa gezogen worden 6. Pfen. Wann man nun jährlich eine geringe Summa rauh Honig etwa 500. Tonnen anschläget / macht solches in 1. Jahr 125. Fl.			
	ist in 30. Jahren	3750		
5.	5. Von der jährlich eingekommenen Wolle / hätte Concession-mäßig â Rthlr. 6. Pfen. sollen versteuret werden / weil solche von dem §. von allen Handlungen ꝛc. â Rthlr. 6. Pfen. nicht ausgeschlossen werden können / davon aber			

nichts

		Fl.	ßl.	Pf.
	nichts berechnet werden? So wil man nur jährlich 30000. Rthlr. für verhandelten wolle angeschlagen haben/macht in einem Jahre " " " 625. Fl. Hat also die Acciſe in 30. Jahren hieran Schaden gelitten:	18750		
6.	6. Von denen frembden Kauff- und Handels-Leuten in Jahrmärckten / und sonsten / ist der Conceſſion-messigen Acciſe die Steur à Rth. 6. Pfen. entzogen / und derselben davon nichts berechnet worden. Wann nun solche Verkehrung Jährlich nur zu 80000. Rthlr. angeschlagen wird / macht solche à Rthlr. 6. Pfen. " " 1666. fl. 16. m ist 30. Jahren " " "	50000		
7.	7. Von denen / welche wieder die Hochfl: Conceſſion, entweder gantz frey gelassen / oder Recognition-Gelder genommen / will man voritzo ppter rechnen 10. Familien, eine Familie angeschlagen jährlich zu 20. fl. Acciſe, sind auffs Jahr 200. fl. macht in 30. Jahren " "	6000		
8.	8. Von Anno 1674. haben die Augment-Gelder vermuthlich / da dies Regiſter mit Num. 1. das folgende Jahr mit Num. 2. und das dritte mit Num. 3. gezeichnet / ihren Anfang genommen / und würden sich solche bis 1712. incluſive nach dem gemachten Extract belauffen in 38. Jahren / auff " " " " "	179575	10	2½
	Hierzu kömbt noch / was aus eigenmächtiger Erhöhung in 30. Jahren gehoben worden / welches man aber wegen Kürtze der Zeit noch nicht in Richtigkeit bringen können / daher will man nur ein gar geringes Quantum als 100000. fl. in 30. Jahren rechnen " " "	100000		
	Ist also die gantze Summa / wovon ietzo Red- und Antwort gefodert wird " " =	442287	22	2½

E. H. Forch/ Fürstl. Land-Commiſſarius. (L.S.)

Claus Ehriſtoph Engel/ Steur-Commiſſarius. (L.S.)

J. Gercken/ Steur Einnehmer. (L.S.)

Num. 7.

Num. 7.

Durchlauchtigster Hertzog /
gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. wollen sich gnädigst erinnern / waß uns sub dato Rostock den 24. *Nov.* 1714. wegen bißheriger übeler *Administration* der Rostockischen *Accise*, gnädigst befohlen sey / wir haben solchem gnädigsten Befehle zur unterthänigsten Folge / fleißig mit denen *Accis.* Einnehmern *conferiret* / und von ihnen die sichere Nachricht erhalten / daß Burgermeister und Raht / ihre Neben-*Accise* allemahl *â part* geleget / und denen zur Auffnahme der *Accise*-Rechnungen *deputirten* Fürstl. *Commissariis* nicht mit vorgezeiget haben / imgleichen / daß sie von vielen Waaren ein weit mehres / alß die Fürstl. Rolle verstattet / nehmen / von vielen Wahren aber ohne Hochfürstl. *Consens*, die *Accise remittiret* haben. Wir stellen Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten *disposition* anheim / wie sie in dieser Sache weiter verfahren lassen wollen / wir aber verharren in beständigster *Submission*.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Rostock / den 4. Decembr: Anno 1714.

Unterthänigst-treu-gehorsamste Diener.
GV. D. WORTH. J. J. Schöpffer J. E. Schaper.

Num. 8.

ES wird in dieser Sachen unserm Fiscali Inspectio verstattet / und ihm befohlen / seines Ambtes war zunehmen. Rostock den 5. Dec. 1714.

Carl Leopold.

Num. 9.

Accuſatio criminalis & exhibitio artic.

prælimin. juncto humillimo petito

Georg. Friderich Caſimir,

Beeydigten Fürſtl. Fiſcalis,

Contra

Bürgermeiſter und Raht; und in ſpecie wieder die 3. Burgermeiſtere / den älteſten gelahrten Rahtsherrn / und den Rahts-Herrn Müller / welcher viele Jahre auff der Acciſe-Bude das Directorium geführet.

in Puncto wieder Eyd und Pflicht gethanen Eingriffs in die Jura territorialia.

Durchlauchtigſter Hertzog / Gnädigſter Fürſt und Herr /

EW. Hoch-Fürſtl. Durchl. hat dero Verordneter *Fiſcalis* in Unterthänigkeit nicht verhalten ſollen / daß *Fiſcalis* erfahren / wie Bürgermeiſter und Raht / und die *Directores* der *Acciſe* in dero Erb-Unterthänigſten Stadt Roſtock ſich höchſt ſtraffbaar unterſtanden / wieder ihren Huldigungs auch *ſpecial*en Eydt / welchen ſie in denen *Reverſal*en wegen *contedirter Acciſe* geleiſtet (1.) ohne erbehtenen Hochfürſtl. *Conſens* eine Neben-*Acciſe* anzulegen / die daher gekommene Gelder / *Augment*-Gelder zu nennen / ſolche zu *occultiren* / und denen Fürſtl. *Commiſſariis*, welche die *Accis*-Rechnungen aufgenommen / nicht mit vorzuzeigen / welche Gelder ſich *ab anno* 1674. bis *ad annum* 1712. 179575. 10. ßl. belauffen / laut der *Relation* des *Commiſſarii* Engels und des *Acciſ*-Einnehmers Geercken / wie Anlage *ſub N.* 1. zeiget (lieget bey dieſen *acten ſub N.* 5.) 2.) haben ſie die Wahren in vielen Stücken geſteigert / ja noch eins ſo viel erhoben / *vid.* die *Relation in his actis ſub N.* 4. (3.) haben Bürgermeiſter und Raht viel Eigenmächtig ohne

ohne *Consens* der Landes-Herrschafft an Wein/ an Fleisch/ *item* denen Looßbeckern und sonst *remitti*ret/ dessen *Quantum* sich in 30. Jahren *ppter* 162712. Fl beläufft/ laut *adjuncti sub N.* 6.

Daß aber die so genante *Augment* Gelder/ oder die ohne Landes-Herrlichen *Consens* angelegte Neben-*Accise occulti*ret/ und denen verordneten Fürstl. *Commissarius* nicht mit vorgezeiget sey/ solches *verificiret Fiscalis* mit denen *Original Acten* von Auffnahm der Rechnung/ welchen alß *instrumentis publicis plena fides tribui*ret wird. Wann dann aber Gnädigster Fürst und Herr/ die eigenmächtig angelegte neue *Accise*, und die Ersteigerung derselben/ eine Verletzung der *Superiorität* und des *Juris territorialis* ist/ welches einem *Crimini læsæ Majestatis* gleich geachtet wird

per Recess Imp. de anno 1576.
§. 116. seqq.

So klaget Fiscalis Bürgermeister und Raht criminaliter auff Leib und Leben an/ arg. l. un. C. d. priv. carc. inhib.

Und bittet unterthänigst/ Ew. Hochfürstl Durchl. wollen/ die drey Bürgermeistere/ alß *Directores* des Rahts und der *Accise*, den ältesten gelahrten Rahtsherren Vossen/ weil derselbe *studi*ret/ und viele Jahre im Rahts-Stuhl gewesen/ und den Rahtsherren Müllern/ weil derselbe viele Jahre auff der *Accise*-Buden das *Directorium* gehabt/ über die *sub. lit. A* beygelegte *Articulos inqvisitionales* (sind nicht gedruckt) *præliminari*ter vernehmen/ und zugleich diese Personen in würcklichen *Arrest* und in eine sichere Verwahrung bringen lassen/ weil die *Articul* so fort *Summari*ter erwiesen sind.

Weil auch wegen der eigenmächtig angelegten *Accise* erst Rechnung zugeleget werden muß/ und *Fiscalis* nicht wissen kan/ wie viel davon in Außgabe werde *passi*ret werden/ imgleichen das *Quantum*, so eigenmächtig *remitti*re und sich *ppter* 162712. Fl. in 30. Jahren ohngefehr belaufft/ *restitui*ret werden muß/ so bittet *Fiscalis* unterthänigst/ Ew. Hochfürstl. Durchl. wollen dieser 5. Personen Güther/ *mobilia* und *immobilia*, wie auch ausstehende Schulden/ *annoti*ren/ und in gute Verwahrung bringen lassen/ biß man sehe/ was Urthel und Recht

mit bringen wird. *Fiscalis reserviret* sich hiebey / nicht allein wieder die Angeklagte mehrere und ausführliche *Articuln* zu übergeben / sondern er *reserviret* sich auch wieder alle andere Personen / so bey dieser Sache vor andere *interessiret* / *criminalem accusationem* auch *damni restitutionem*, und *imploriret* über dieses alles Ew. Hochfürst. Durchl. hohes Landesfürstl. *nobile officium Judicis*, und verharret.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster

Rostock den 6. Dec. 1714.

Georg Friederich Casimir,
vereydeter Fiscalis.

Num. 10.

Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. wollen in dieser Sache nicht ehe was *resolviren* / biß Sie zuvor von einer oder anderen *Juristen-Facultæt* in Teutschland / werden *informiret* seyn:

(1.) Wie dieses delictum zu nennen?

(2.) Ob darin criminaliter verfahren werden könne?

(3.) Ob die jetzige Administratores des Rahts und der Accise, auch für ihre Vorfahren zu stehen / schuldig seyn. Rostock / den 8. Decembr. 1714.

Carl Leopold.

Num. 11.

Urthels-Frage /
An die Juristen-Facultät zu Halle /
Datiret zu Wittenberg.
Magnifici, Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Gelahrte / Hoch-Geehrte Herren.

MEinen Hochgeehrten Herren / folgenden Casum vorzutragen / und dero in Rechten gegründetes Bedencken / cum rationibus decidendi auszubitten bin ich befehliget.

EIn Regierender Landes-Fürst hat eine erb-unterthänigste Stadt / welcher die Regierende Herren / nach und nach grosse Privilegia verliehen / worunter auch die Accise ist ; Es hat aber / Bürgermeister und Rath und die Stadt (welche auch alle nachfolgende viele Reverse, allemahl von gleichem Inhalt / mit der Stadt gewöhnlichen vier Siegeln bestärcket hat) bereits Anno 1584. in unterthänigster devotion gestehen müssen.

§. 45. ibi: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Maaß und Bescheidenheit / daß hinführo zu keinen Zeiten / die von N. ohne vorgehende unterthänige bittliche Ersuchung des Regierenden Landes-Fürsten / und darauff von Jhnen erlangten Erlaubnüß / einige Ziesen in der Stadt N. anzulegen / noch auch die itzigen zu erhöhen / Macht haben sollen / inmassen Sie dann auch vor Alters solches nicht berechtiget gewesen / und vermöge ihrer vor vielen Jahren / von sich Anno 1496. und hernach gegebenen Reversalen, wann sie Ziesen anlegen wollen / dieselbe von der Herrschafft durch unterthänige Bitte zuvor erlangen müssen.

(2.) Hat der Landes-Herr / die Accise der Stadt nicht in infinitum, sondern nur auf gewisse Jahre verliehen.

(3.) Auch die Accise der Stadt nicht indefinitè concediret / sondern eine gewisse Rolle vorgeschrieben / nach welcher die Accise hat müssen eingehoben werden.

(4.) Hat die Stadt einen Revers von sich geben / und darin setzen müssen:

Daß die Stadt solche Verleihung vor eine gantz gnädigst / und freywillige Concession und Vergünstigung / in Unterthänigkeit erkenne / achte und halte / verpflichte sich auch / vor sich und Jhre Nachkommen / NB. bey dem Worte der Wahrheit / und an Eydes Staat / allem demjenigen / was in der Concession enthalten / unverbrüchlich nachzukommen.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

(5.) Hat sie ferner versprochen / daß an dem Tage / da die concedirte Jahre verflossen /

Daß alsdenn / Burgermeister und Rath und die Bürgerschafft / und ihre Nachkommnen / also bald / ohne einige Ein- und Wieder-Rede und Behelf / solche aus Gnaden verwilligte Accise, auch die Accise-Bude / wollen und sollen / legen und schliessen / biß und so lange / Ihr. Fürstl. Durchl. oder Deroselben Nachkommen / nach Befinden der Stadt / Nöth und Gelegenheit / Ihr ferner gnädigste und NB. freywillige Concession, auf etliche / Ihr gefällige Jahr-schaaren / aus Gnaden / und auf Unsere / oder Unser Nachkommen unterthänigstes flehentliches suchen und bitten / ertheilen werden.

(6.) Ist dabey mit klahren Worten verordnet /

Daß weder der Rath / noch die Administratores, einige exemtion von sothaner Accise ertheilen sollen.

Da auch (7.) die Bürgermeister anfänglich nicht frey gewesen / so haben endlich Ihro Hochfürstl Durchl. die Bürgermeister / Syndicum, und Protonotarium befreyet / im übrigen aber vorangezogene Worte und Clausuln, von Wort zu Wort / repetiret und wiederholet. Ob man nun gleich von Fürstl. seiten vermeinet / man habe daß hohe Regale der concedirung der Accise, durch so Sonnen klahre Worthe / in gnugsame Sicherheit gesetzet / so hat sich doch bey Außgang des 1714. Jahres / zu welcher Zeit man Gelegenheit bekommen / die bißherige Haußhaltung bey der Accise genau nachzu sehen / aus denen Original-Büchern befunden.

(1.) Daß die Stadt sich unterstanden / ohne Hochfürstl. Concession, eine Neben-Accise anzulegen / und die daher eingekommene Gelder Augment-Gelder zu nennen / solche Gelder zu occultiren / und denen Fürstl. Commissariis, welchen die Accise-Rechnungen vorgeleget werden müssen / nicht mit vorzulegen / oder zu zeigen. Welche Gelder sich in 30. Jahren / von Anno. 1682. biß ad annum 1712. ohngefehr auf 135000. Fl. betragen.

(2.) Hat die Stadt / von vielen Wahren ein viel mehres genommen / als in der Fürstl. Rolle enthalten.

(3.) Hat sich in denen Büchern gefunden / daß Bürgermeister und Raht / und die Directores der Accise, nach der vorgeschriebenen Rolle / nicht alles gehoben / sondern viel eigenmächtig / ohne Vorwissen und Consens des Landes-Herrn / an Wein / an Fleisch / item denen Loßbeckern / und sonst nachgelassen / dessen quantum sich ohngefehr / in 30. Jahren / auf 161712. fl. beläufft.

Nachdehm nun von solcher Beschaffenheit / dem itzigen Landes-Herrn / unterthänigst referiret worden / haben dieselbe solch Unternehmen und Verbrechen Bürgermeister und Rahts / als welche bißher das Directorium bey der Accise geführet / sehr ungnädig empfunden / und solches alß einen Eingrif in die hohen jura territorialia angesehen / und davor gehalten: Burgermeister und Rath / mögen

gen künfftig zu ihrer Defension (welche der Landes-Herr ihnen gnädigst gönnet) anführen / waß sie wollen / so bleibe doch auf festem Grunde stehen / daß Burgermeister und Raht ihre Sachen vorher dem Landes-Herrn hätten communiciren / und dessen gnädigste Concession ausbitten sollen / gleichwie sie solches bey Befreyung der Burgermeister / Syndici, und des Protonotarii gethan; Da sie aber solches schuldigst nicht observiret / bleibe der Eingrif in die hohe reservata jura territorialia klahr / und wollen deshalb / insonderheit wieder die Directores des Rahts und der Accise, verfahren lassen. Weil sie aber in dieser Sache alle Behutsamkeit gebrauchen wollen / so begehren Sie in Rechten gründlich belehret zu seyn.

Qv. 1. Wie dieses delictum zu nennen sey?

Qv. 2. Ob in dieser Sache / per modum inquisitionis, criminaliter gehandelt werden könne?

Qv. 3. Ob der itzige Rath auch vor ihre Verstorbene Vorfahren zu respondiren schuldig sey?

Solchemnach ersuche E. Magnif. und Hoch-Edel. ich dienstl. Sie wollen dero beywohnenden Prudentz nach / diese Sache wohl erwegen / die Qvæstiones mit gründlichen rationibus decidendi resolviren / und unter dero Facultät-Insiegel mir ausantworthen / ich werde solche Willfährigkeit gehörigen Orths schuldigst rühmen / und vor meine Person verharren.

Wittenberg / den 11. Januar. 1715.

E. Magnificenz und Hoch Edelgeb.

Dienst-schuldigster Diener/

Johann Müller/ Secret.

P. S.

Magnifici, Hoch Edelgebohrne/ Hochgelarte/ Hochgeehrte Herren.

Es wird hiebey ferner gehorsamst von mir gebethen / über folgende beyde Fragen / dero Rechtliche Meynung / cum rationibus decidendi, à part hochgeneigt zu ertheilen:

Qv. 1. Ob die Directores des Rahts / und der Accise, wenn sie denen Rechten nach arrestiret werden solten / gegen caution zu erlassen seyn / oder ob solches von der Gnade des Landes-Herrn dependiren werde?

Qu. 2. Wenn man sich mit denen itzigen Administratoribus, über das / was zu ihrer Zeit passiret / vergleichen könte / ob und qua actione man wieder derer verstorbenen ihre Erben verfahren könne?

Ich versehe mich auch hierin geneigter Willfahrung/und verharre

Der Juristen Facultät Siegel zu Halle

E. Magnif. und Hoch-Edelgeb.

(L.S.)

Dienst-schuldigster Diener/
Johann Müller.

Num. 12.

Urthels-Frage/
An die Universität Helmstädt.

Datiret zu Helmstädt.

Magnifici, Hoch-Edelgebohrne / Hochgelahrte / Hochgeehrte Herren.

MEinen Hochgeehrten Herren folgenden Casum vorzutragen / und dero in Rechten gegründetes Bedencken cum rationibus decidendi auszubitten / bin ich befehliget.

EIn Regierender Landes-Fürst hat eine Erb-unterthänigste Stadt/ welcher die Regierende Herren grosse Privilegia verliehen / worunter auch die Accise ist. Es hat aber 1. Burgermeister und Raht und die Stadt (welche auch alle folgende viele Reverse allemahl von gleichem Inhalt mit der Stadt gewöhnlichen vier Siegeln bestärcket hat) bereits Anno 1584. in unterthänigster devotion gestehen müssen / daß sie Accise anzulegen niemahls bemächtiget
A gewesen / ausser wenn sie solches von der Herrschafft durch unterthänigste Bitte erlanget / wie Beylage sub lit. A. mit mehren zeiget. Ob nun gleich 2. der Landes-Herr die Accise der Stadt / auff derselben unterthänigstes Anhalten / concediret; So ist doch solches nicht in infinitum, sondern nur auff gewisse Jahre geschehen/ auch 3. die Accise der Stadt nicht indefinitè concediret/ sondern eine gewisse Rolle vorgeschrieben/ nach welcher die Accise hat müssen eingehoben werden. Und die Stadt hat 4. einen Revers von sich
B geben und darinnen Eydlich zusagen müssen/ daß sie die Accise nicht anders / als nach der gnädigst ertheilten Concession gebrauchen wolten / laut Anlage sub lit. B. Wie sie dann auch 5. versprochen / daß nach verflossener Jahrs-Zeit Sie die Accise nicht länger gebrauchen wolten / biß sie von neuen der Herrschafft gnädigste

C D digste Conceſſion würden erhalten haben / laut Anlage ſub lit. C. Wie ſie denn auch 6. verſprechen müſſen / daß ſie keine exemtion von ſothaner Acciſe ertheilen wolten / laut Extracts ſub lit. D. Und da 7. die Bürgermeiſter ſelbſt nicht frey geweſen; So hat doch endlich der Landes-Fürſt dieſelben aus Gnaden befreyet / im übrigen aber nochmahls den Eydlichen Revers geben laſſen. Ob nun wohl der Regierende Landes-Herr vermeynet / Er habe das hohe Regale bey Concedirung der Acciſe durch ſolche Eydliche Reverſe in genugſahme Sicherheit geſetzet; hat ſich doch Anno 1714. gefunden / und aus denen Original-Büchern gezeiget / daß Imo die Stadt ſich unterſtanden / ohne Landes-Herrliche Conceſſion, eine Neben-Acciſe anzulegen / die daher gekommene Gelder Augment-Gelder zu nennen / ſolche Gelder zu occultiren / und denen Landes-Herrlichen Commiſſariis, welchen die Acciſe-Rechnung vorgeleget werden müſſen / nicht mit vorzulegen oder zu zeigen / welche Gelder ſich in 30. Jahren von Anno 1682. biß ad Annum 1712. ohngefehr 135000. Fl. betragen. 2do, hat die Stadt von vielen Waaren ein viel mehres genommen / als in der Landes-Herrl. Rolle enthalten. 3tio, hat ſich in denen Büchern gefunden / daß Bürgermeiſter und Rath und die Directores der Acciſe nach der vorgeſchriebenen Rolle nicht alles gehoben / ſondern viel eigenmächtig / ohne Vorwiſſen und Conſens des Landes-Herren / an Wein / an Fleiſch / an Korn und ſonſten / nachgelaſſen / deſſen Qvantum ſich ohngefehr in 30. Jahren auff 161712. Fl. beläufft. Nachdem nun von ſolcher Beſchaffenheit dem jetzigen Landes-Herrn unterthänigſt referiret worden / haben Dieſelbe ſolch Unternehmen und Verbrechen Bürgermeiſter und Rahts / als welche bißher das Directorium bey der Acciſe geführet / ſehr ungnädig empfunden / und ſolches als einen Eingriff in die hohen Jura territorialia angeſehen / und davor gehalten: Bürgermeiſter und Raht mögen künfftig zu ihrer defenſion (welche der Landes-Herr ihnen gnädigſt gönnet) anführen / was ſie wollen / ſo bleibet doch auff feſtem Grunde ſtehen / daß Bürgermeiſter und Raht / ihre Uhrſachen / vorher dem Landes-Herrn hätten communiciren / und deſſen gnädigſte Conceſſion ausbitten ſollen / gleich wie ſolches bey Befreyung der Bürgermeiſter geſchehen. Da ſie aber ſolches ſchuldigſt nicht obſerviret / bleibet der Eingriff in die hohen reſervata jura territorialia klahr / und wollen deßhalb inſonderheit wieder die Directores des Rahts und der Acciſe verfahren laſſen. Verlangen aber zuvor / belehret zu ſeyn.

Qv. Ima. Wie dieſes delictum zu nennen ſey?
Qv. IIda. Ob in dieſer Sache per modum inqviſitionis, criminaliter gehandelt werden könne?
Qv. IIIa. Ob der jetzige Raht auch vor ihren verſtorbenen Vorfahren zu reſpondiren ſchuldig ſey?

Solchem nach ersuche Ew. Magnif. und Hoch-Edelgeb. ich dienstlich / sie wollen / dero beywohnenden Prudentz nach / diese Sache woll erwegen / und dero gründliche Meynung / unter der Facultät-Insiegel / mir einhändigen. Ich werde vor solche geneigte Willfahrung verharen.

Ew. Magnif. und Hoch-Edelgeb.

Helmstedt /
den 26. Januarii. 1715.

Dienst-schuldigster Diener /

Johann Müller /
Secret:

P. S:

Magnifici, Hoch Edelgebohrne / Hochgelahrte / Hochgeehrte Herren.

Es wird hieben ferner gehorsamst von mir gebeten / über folgende beyde Fragen / dero rechtliche Meinung cum rationibus decidendi, à part hochgeneigt zuertheilen.

Qu. 1. Ob die Directores des Rahts und der Accise, wenn sie denen Rechten nach arrestiret werden solten / gegen caution zuerlassen seyn / oder ob solches von der Gnade des Landes-Herrn dependiren werde?

Qu. 2. Wenn man sich mit denen jetzigen Administratoribus über das / was zu ihrer Zeit passiret / vergleichen könte / ob und qua actione man wieder derer Verstorbenen ihre Erben verfahren könne?

Ich versehe mich auch hierin geneigter Willfahrung / und verharre.

Ew. Magnif. und Hoch-Edelgeb.

(L.S.)
Der Juristen Facultät Siegel zu Helmstät.
Helmstädt /
den 26. Jan. 1715.

Dienst-schuldigster Diener /

Johann Müller /
Secret.

Beyla

Beylagen/

Die Erste sub lit. A.

EXTRACT

Aus dem Vergleich de anno 1584.

§. 45.

JEdoch mit dieser ausdrücklichen Maaß und Bescheidenheit/ daß hinführo zu keinen Zeiten/ die von *N.* ohne vorgehende unterthänige bittliche Ersuchung/ des Regierenden Landes-Fürsten/ und darauff von Ihnen erlangten Erlaubniß/ einige Ziesen in der Stadt *N.* anzulegen/ noch die jetzigen zu erhöhen/ Macht haben sollen; Inmassen sie dann auch vor Alters solches nicht berechtiget gewesen/ und vermöge ihrer vor vielen Jahren von sich *Ao.* 1496. und hernach gegebenen *Reversalen*, wenn sie Ziesen anlegen wollen/ dieselbe von der Herrschafft durch unterthänige Bitte zuvor erlangen müssen.

Lit. B,

Die andere Beylage.

EXTRACTUS

AUs denen *Reversalen*, welche über hundert Jahr öffters/ und allemahl von gleichem Inhalt/ so wol von Bürgermeistern und Rath/ als auch der Bürgerschafft/ ausgestellet worden.

Ibi: Daß die Stadt solche Verleihung vor eine gantz gnädigst- und freywillige *Concession* und Vergünstigung in Unterthänigkeit erkenne/ achte und halte. Verpflichte sich auch vor sich und ihre Nachkommen *NB.* bey dem Wort der Warheit und an Eydesstatt/ allein demjenigen/ was in der *Concession* enthalten/ unverbrüchlich nachzukommen.

Lit. C.

Die dritte Beylage.

EXTRACTUS

Von denen reversalen/welche alle von einerley Inhalt.

Ibi:

DAß alsdenn Bürgermeister und Raht/ und die Bürgerschafft/und ihre Nachkommen/alsobald/ohne einige Ein-und Wiederrede und Behelff/ solche aus Gnaden verwilligte *Accise*, auch die *Accise*-Buhde wollen und sollen legen und schliessen / biß und so lange Ihro Hochfürstl. Durchl. oder deroselben Nachkommen / nach befinden der Stadt Noht und Gelegenheit / Ihre fernere gnädigste und *NB.* freywillige *Concession* auff etliche Ihr gefällige Jahrschaaren aus Gnaden/und auff Unserer Nachkommen unterthänigstes flehentliches Suchen und Bitten / ertheilen werden.

Lit. D:

Die vierte Beylage.

Fernerer EXTRACTUS

Aus denen Reversalen.

Ibi:

DAß weder der Rath / noch die *Administratores*, einige *Exemtion* von sothaner *Accise* ertheilen sollen.

Num. 13.

EXTRACT.

Aus der Belehrung von Erffurt vom 24. *DECEMBR.* 1714.

Auff die erste Frage: Wie dieses Delictum zu nennen sey?

Resp. Rectius ad ſpecies Majeſtatis Læſæ, quippe eſt Crimen qvaſi autoritatis & poteſtatis publicæ turbatæ.

Auff die 2te Frage:

OB in dieſer Sachen per modum inquiſitionis, oder durch einen Ankläger criminaliter gehandelt werden könne?

Resp. Stehet lediglich in des Landes-Herrn Belieben/ was Er desfals vor einen *Modum cogno/cendi* beſonders verordnen wolle/ ob durch *Fiſcali*ſche Anklage / gemeinen Rechten nach/ *procedi*ret / oder dem / an vielen Ohrten/ eingeführten/ zumahl Sachſen-Landes üblichen/ *inquiſitions-Proceſſ.* gemäß/ das Verbrechen *quæſt. vel coram Ordinario*, oder von *Deputirten Commiſſariis* unterſuchet werden ſolle.

Ad quæſt.

OB Bürgermeiſter und Raht/ ſonderlich die/ welche das Directorium auff dem Rath-Hauſe und der Acciſe gehabt/ durante lite, gegen Caution, des Arreſtes, wenn ſolcher denen Rechten gemäß erkannt werden ſolte/ erlaſſen werden müſten? Oder ob ſolches von der Gnade des Landes-Herrn dependiren werde?

Resp. Solten die Rahts-Personen *NB.* wie nicht unbillig / zum *Arrest* gebracht werden / und alsdann *per idoneos fide jussores ratione damni* gnugsahme *Caution* leisten / würde dennoch auch wegen verdienter Bestraffung solcher groben Begünstigung / *& propter Principis contemptum*, in Dessen Belieben stehen / selbige des *Arrestes* zu erlassen / V. R. W.

Num. 14.

EXTRACT.

Aus der Belehrung von der Juristen Facultät der Universitet Wittenberg / vom Jan. *A.* 1715. *ibi* :

DAhero Derselbe / wie dieses Verbrechen eigentlich zu nennen / durch einen Rechts-Spruch versichert seyn will.

Resp. So erscheinet dannenhero so viel / daß besagtes Verbrechen ein *Crimen Læsæ Majestatis in specie* wohl genennet werden möge.

Auff die andere Frage:

SPrechen wir vor Recht / will zweifel vorfallen / ob in dieser Sache criminaliter, per modum inquisitionis procediret werden könne?

Resp. So mag in dieser Sache *criminaliter*, und *per modum inquisitionis* wohl verfahren werden.

Auff die 3te Frage.

DRachten wir Rechtens zu seyn; will Derselbe / ob der jetzige Raht auch vor dessen allbereits verstorbene Vorfahren zu respondiren schuldig? des Rechtens belehret seyn.

Resp. Die-

Resp. Dieweil aber dennoch in diesem *Casu* die *Successores* im Raht-Stuhl ihrer Vorfahren Verbrechen sich dadurch theilhafftig gemachet / daß sie die von ihnen eingeführte Neben-*Accise* wissendlich / daß solches von ihnen eigenmächtiger weise geschehen / und ein Eingriff in die *Jura Superioritatis Territorialis* gewesen / *continuiret* / und jener *facta approbiret*: So sind die *Successores* im Rahts-Stuel vor ihre Vorfahren zwar nicht schlechter Dinges / jedoch aber in so weit / als ihre eigene *facta, sive dolosa, sive culposa*, dabey *concurriren* / zu *respondiren* / schuldig.

Und noch ferner in einem andern *Responso Wittenbergensi*: Und zwar anfänglich auff

Die erste Frage:

Will Zweiffel vorfallen / ob die Directores des Rahts und der Accise, daferne sie besagten delicti halber in Arrest genommen werden solten / dessen hinwiederumb gegen Caution zu erlassen / oder / ob solches lediglich auff die Gnade des Landes-Herrn ankomme?

Resp. Ob nun wohl das Haubt-Verbrechen eigentlich von denen Vorfahren / da sie eine besondere *Accise*, ohne *Special-Concession*, einzuführen unternommen / begangen worden / und es dahero scheinet / daß es bey denen jetzigen *Directoren* des Raths und der *Accise* nicht leicht zu einer Leibes-Straffe kommen werde / also dieselben / wenn sie zulänglichen Vorstand zu bestellen erbötig / damit zu zulassen; dennoch aber / und dieweil annoch ungewiß / was künfftig bey wehrender *Inquisition*, *ratione doli*, und begangenen Unterschleiffs / wieder einen / oder den andern / sich äussern / und wie groß eines Jeden Verbrechen seyn / auch / ob nicht *pœna aliqva corporis afflictiva* statt haben werde / in dergleichem Fall aber auff die *Caution* nicht zu *reflectiren*.

So mögen die *Directores* des Rahts und der *Accise*,

künfftig der Hafft gegen *Caution* anders nicht/ als *per Specialem Principis gratiam* erlassen werden.

Num. 15.

EXTRACT.

Aus der Belehrung von der Juristen Facultæt in der Universitæt Halle/ vom Jan. 1715.

Ibid:

Als wil derselbe über nachfolgende Fragen/ was hierunter Rechtens/ belehret seyn/ und zwar Anfangs: Wie dieses Verbrechen nach denen bißhero eröffneten/ und beschriebenen Umständen zu nennen?

Resp. Als halten wir davor/ daß gestalten Sachen nach/ und wann sich alle in der *specie facti* berührte Umbstände/ vorgebrachter massen verhalten/ das *imputirte* Verbrechen *pro Crimine Læsæ Majestatis* angesehen werden möge.

2tens Wird gefraget/

OB denn das erstbemeldte delictum per modum inqvisitionis criminaliter tractiret werden möge?

Resp. Als halten wir davor/ daß benandten Umständen nach das *qvæstionirte delictum per modum Inqvisitionis* zu untersuchen/ und zu *tractiren* sey.

3tens Wird gefraget:

OB der jetzige Stadt-Rath in dieser Usurpatione Regalium Principis vor

vor ihre Vorfahren zu respondiren schuldig?

Resp. Als halten wir davor / daß der jetzige Stadt-Rayt / gestalten Sachen / und denen *in rationibus decidendi* bemeldten Umständen nach / für die *Facta* ihrer Vorfahren / anderer gestalt aber nicht dafür zu stehen schuldig sey. V. R. W.

Und ferner *ex alio Responso ibid.* Wil derselbe ferner / was Rechtens / belehret seyn.

OB die Directores des Rahts und der Accise, wenn sie / denen bey der Inqvisition sich hervor thuenden Umbständen und Rechten nach / des in der ersten Frage benandten Criminis halber arrestiret werden / gegen Caution zu erlassen / oder ob solches vielmehr allein von der Gnade des Landes-Herrn dependiren würde?

Resp. Als halten wir davor / daß gestalten Sachen nach / wann der *Personal Arrest legaliter, & Juris ordine* verhänget worden / selbiger alsdann *nullo genere cautionis* auffgehoben / sondern die *relaxatio gratiæ Principis* allein überlassen werden müsse.

Num. 16.

EXTRACT

Aus der Belehrung von der Juristen Facultæt in der Univers: Helmstät vom 1. Febr. 1715.

Erkennen darauff / und zwar anfangs

Auff die erste Frage:

WJe das uns vorgebrachte Delictum eigentlich zu nennen sey? Vor Recht.

Resp. Als stehen wir / bey so bewandten Umbständen / in diesen rechtlichen Gedancken / daß dieses begangene Verbrechen gar wol zu einem gewissen *genere delictorum*, nemlich *Crimen læsæ Majestatis*, gezogen werden könne.

Anlangend die zweyte Frage.

OB in dieser Sache per modum inqvisitionis criminaliter gehandelt werden könne?

Resp. So gehen unsere Rechtliche Gedancken dahin / daß in dieser Sache *per modum inqvisitionis*, denen kündigen Rechten nach / gar wol *criminaliter* gehandelt werden könne.

Betreffend die dritte Frage.

OB der jetzige Rath auch vor ihre verstorbene Vorfahren zu respondiren schuldig sey?

Resp. Als sind Wir demnach der Rechtlichen Meynung / daß die *Successores* im Raht vor ihre Vorfahren zwar nicht schlechter Dinges / jedoch in so weit / als ihre eigene *facta*, *sive dolosa*, *sive culposa*, dabey mit einstiessen / zu antworten schuldig. V. R. W.

Ferner ex Responso Helmstadiensi.

Erkennen darauff / und zwar auff die Frage:

OB die Directores des Rahts und der Accise, weñ sie denen Rechten nach arrestiret werden solten / gegen Caution zu erlassen seyn / oder ob solches von der Gnade des Landes-Herrn dependirē werde? vor Recht.

Resp. Dahero in solchen Fällen / da die *Pœna* etwas Peinliches nach sich ziehen dürffte / so man alles vor der *Inqvisition* so *accurat* nicht wissen kan / dahero auch man in solchen Fällen den Vorstand nicht zu zulassen pfleget; So mögen demnach die *Directores* des Rahts und der *Accise* künfftig der Hafft gegen *Caution* anders nicht / als *per Specialem Principis gratiam*, erlassen werden. V. R. W.

Num. 17.

VOn GOttes Gnaden Carl Leopold /

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / Auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

WIr haben aus wichtigen Ursachen resolviren müssen/ die drey Bürgermeister / den ältesten Gelahrten Rahts-Herrn / und den Rahts-Herrn / welcher viele Jahre auff der Accise - Bude gesessen/ in würcklichen Arrest nehmen zu lassen/ weilen sie criminaliter angeklaget sind. Wann dann nunmehro der Sachen Nohtdurfft erfordert / daß ein ordentlicher Criminal-Processs wieder oben bemeldete Personen formiret werde ; So befehlen und committiren Wir Unserm Geheimbten-Rath Grundt uff der Worth / Unserm Cantzeley-Directori Schöpffern/ und Unserm Hoff-Rath Schapern sämbt und sonders/ daß sie / so bald möglich / einen ordentlichen Criminal-Processs formiren / die arrestirte Personen hören/Fiscalem zum Beweiß desjenigen/ so Inqvisiti von der Anklage negiren möchten / anhalten / denen Arrestirten alle defension, welche sie/denen Rechten nach / verlangen werden / verstatten / auff alle vorfallende Sachen decretiren / und endlich / nach genommenen Schluß der Acten , dieselbe an auswärtige Rechts-Gelahrte verschicken sollen. Wir geben ihnen auch die Macht / Einen oder mehr/an ihrer Stelle zu substituiren / die Substitution zu revociren / und alles das zu verrichten / was der Sachen Nohtdurfft erfodern wird / ob sie gleich darzu keinen Special-Befehl haben. Was nun vorgenandte Unsere verordnete Commissarii in dieser Sache verrichten werden / solches wollen Wir gnädigst ratihabiren / und sie allenthalben Noht- und Schad-loß halten. Geschehen Rostock / den 13. Febr. 1715.

Carl Leopold.

(L.S.)

Num. 18.

Woll-Edle und Hochgelahrte/ Hochgeehrte Herren.

NAchdem Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr / uns befohlen / wieder die drey Bürgermeister / den ältesten Gelahrten Rahts-Herrn / und den Rahts-Herrn / welcher viele Jahre auf der Accis-Bude gesessen / und Quistorpen, so auch darauff gewesen / einen Criminal-Proceſs zu formiren; Wir auch als treue Diener / solchem gnädigsten Befehl nachzukommen / uns nicht entlegen können: so haben wir resolviret / den Anfang mit Abhörung der Arrestirten zu machen. Weil aber die Abhörung derselben auff der Regierung / oder Cantzeley / einige beschwerlichkeit geben möchte / so haben wir resolviret / solche in ihren Häusern zu vernehmen. Solchemnach committiren wir ihnen / Krafft habenden Commissorii cum facultate substituendi, hiemit / daß sie noch diesen Morgen sich zu denen Arrestirten verfügen / und sie über beygehende Articuln (NB. diese sind hiebey nicht mit gedruckt) vernehmen / ihre Antwort / durch den Cantzelisten und Käyserl. geschwornen Notarium Bünger / ad Protocollum fleißig annotiren lassen / und davon ihren Bericht erstatten. Sie vollbringen hieran Serenissimi gnädigsten Willen / und Wir verbleiben

Derselben

Rostock den 13. Febr. 1713.

Dienstwillige

GVDWORTH.

J. J. Schöpffer.

J. E. Schaper.

Num. 19.

Num. 19.

Protocollum

Gehalten Rostock den 13. Febr. 1715. in Hn. Burgermeister Stevers Hause in der Stuben zur rechten Hand.

Hr. Secret. Hein proponirte:

ER hätte hiemit anzeigen müssen / was gestalt Sr. Hochfürstl. Durchl. Herr CARL LEOPOLD, Hertzog zu Mecklenburg / einige Commissarios verordnet / von welchen der Hr. Cammer-Secret. Havemann / nebst ihm Secret: Hein beordert / den Hn. Burgermeister Stevern über einige Fragen zuvernehmen / würde er also vi substitut: erinnert und ermahnet / darüber vermöge ergangenen Commiss. auffrichtig zu antworten?

Herr Burgermeister Stever resp:

ES würde hoffentlich Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. sein Gnädigster Herr / aus denen Erb-Verträgen gnädigst Sich referiren lassen / wie / wenn Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. entweder E. E. Rath und die Stadt / oder auch einige aus dem Mittel des Rahts zu belangen hätten / selbige in erster Instance vor die Käyserl. Hohe Gerichte / oder auf dem letztern Fall / für E. E. Raht hieselbst zu belangen wären / und würden Sie auch dieses beneficium ex pactis competens ümb so vielmehr Ihm gnädigst angedeyen lassen / als / von dem Käyserl. Concluso vom 19. Decembr. a. p. wovon der Extractus sub Aqvila der Hochfürstl. Regierung neulichst offeriret worden / und zweiffelte er an gnädigster Erhörung gar nicht / bäthe auch gantz unterthänigst / des harten corporalis arresti ihn nunmehro zu erlassen / und nicht / wie geschehen / ab executione den Anfang zu machen / reservirete sich anbey / wiewoll mit aller schuldigsten devotion gegen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. qvævis competentia.

Hierauff ist dem Hn. Burgermeister à substitut. Commissariis vorgestellet / daß er nunmehro belieben möchte / auff die vorzuhaltende Fragen auffrichtig und gewissenhafft zu antworten.

Herr Burgermeister Stever resp:

WAnn er sine insigni præjudicio Civitatis auf deren Jura er geschworen / hierzu propitia justitia sich nicht einlassen könte / so bäte er Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst / ihn hierin gnädigst zu übersehen / inmassen er sonsten erböthig wäre / in foro competenti Recht zu geben und zu nehmen / repetirte nochmahlen priora, und bahte unterthänigst wie vorhin gebethen. Dat. Rostock ut supra.

Num. 20.

Protocollum.

Gehalten Rostock den 13. Febr. 1715. in des Hn. Burgermeisters Tielcken Hause / in der vorder Stuben zur rechten Handt.

Hr. Secret. Hein proponirte:

WElcher gestalt ihm Secret. Hein und Hr. Secret. Havemann von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. des Regierenden Landes-Herrn verordneten Hn. Commissariis ex substitutione committiret / den Hn. Burgermeister Tielcken über gewisse Fragen ad Protocollum zu vernehmen / würde er also krafft habenden Commissorii ermahnet / auf die Fragen aufrichtig die Wahrheit zusagen.

Herr Burgermeister Tielcke resp:

ER hätte aus dem Vortrag vernommen / welchergestalt denenselben ex substitutione committiret wäre / ihn übergewisse Fragen zuvernehmen.

Nun könte er sich hierüber nicht eher erklähren / bevor er die Commissionem à Serenissimo verordnet sehe.

Es ist hierauff das Commissorium in Originali ad perlegendum vorgezeiget und hingegeben.

Der Hr. Burgermeister Tielcke / nachdem er das Commissorium, vor dessen Communication er gehorsahmbsten Danck abstattete / und dessen Copiam unterthänigst bahte / durchgelesen / resp. Er hätte nicht ohne sonderer Betrübnis ersehen / welcher gestalt er und seine Mit-Burgermeister / und zween Hn. des Rahts / Criminaliter angekla-

klaget sein sölten/ da er doch GOtt im Himmel zum Zeugen riefe/ daß er bißhieher als ein Ehrl. Mann verfahren und gehandelt/ und also solchen Proces so wenig / als die ihm wiederfahrne gar beschwerliche Verarrestirung mit der Wache / und Versiegelung seiner Schrifften / wie auch seiner/ und seiner mit ihm unbeerbten Frauen gesambten Güther/ so gahr/ daß auch das Flaschen-Futter/ worinn zu Erqvickung einige distilirte Wasser wären / mit versiegelt worden / nicht meritirte , und müste er GOtt und der Zeit dieses heimstellen : Da aber aus denen Erb-Verträgen bekant/ wie die membra Senatus , als hiesige Bürger/ bey E.E. Raht hieselbsten und sonsten nicht actioniret oder verklaget werden könten/ denn auch es notorium , wie dieses gantze Werck daher rührte/ daß man seinen Eyden und Pflichten gemäß / hiesiger Stadt mit nöhtigen Consiliis an Handt gehen / und auch wieder Sr. Hoch-Fürstl Durchl. die desfals erhobene Processe führen müssen/und er daher versichert wäre/ daß auch Sr. Hochfürstl. Durchl. dieserwegen nicht allein wieder gesambte Bürgermeister/ sondern in specie wieder ihn zu ungnädigen Gedancken bewogen / so würde er genöhtiget/ die von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst verordnete Commission , und daß er vor solcher sich einlassen sölte / unterthänigst zu verbitten / ümb so vielmehr / da die verordnete Hn. Commissarii eben dieselben wären / welche Uhrsache und Gelegenheit zu denen mit der Stadt entstandenen Processen gegeben / und dahero auch sonsten notoriè ihm / und der gemeinen hiesigen Stadt / welches er doch mit geziemendem respect , den er theils Sr. Hochfürstl. Durchl. theils auch denen Hn. Commissariis schuldig/ angezeiget haben wolten/ nicht wollgeneigt wären / und dañ die Sachen wegen gemeiner Stadt / woraus sich dieses alles her derivirte, bey Käys. Maj. Rechts-hengig/und bereits per Conclusum vom 20. Dec. verwichenen Jahres verordnet/ daß/ wann desfals Sr. Hochfürstl. Durchl. etwas gnädigst hätten/ Sie solches bey Käyserl. Maj. als gehörigen Ohrtes / wie auch solches die Erb-Verträge erforderten / einzubringen hätten / weshalben er nochmahls unterthänigst gebehten haben wolte/ zuforderst Copiam Commissorii, von welchem er dann hiemit eventualiter stante pede ad Sac. Cæsar. Majest. und an dero Käyserl. Reichs-Hoff-Raht/ doch in unterthänigster devotion gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. aller-unterthänigst appelliret haben wolte/ zuertheilen / und hernach ihn mit dem gnädigsten Zumuhten/ sich vor Sr. Hochfürstl Durchl. gnädigst verordneten Commission einzulassen / gnädigst zu übersehen. Bahte daneben substitut. D. Commiss. auß diesen allen Sr. Hochfürst. Durchl. favorabiliter unterthänigst zu referiren.

Hierauff wurde à Subst. Commissariis dem Hn. Burgermeister Tielcken nochmahls vorgestellet / auff vorher geschehene proposition categorisch mit Ja oder Nein zu antworten.

Hr. Burgermeister Tielcke antwortete? daß / weil seine Except. fori declinatoria / und unterthänigstes bitten und verbitten begründet / so müste er demselben allerdings inhæriren / und könte dahero unmüglich sich einlassen / zweiffelte auch nicht / das Sr. Hochfürstl. Durchl. ihm solches gnädigst zustatten kommen lassen / und nicht ungnädig seyn würden.

Rostock ut supra.

Num. 21.

DIerauf ist so fort Ordre ertheilet / daß die gebrandten Wasser zur Erquickung solten entsiegelt werden.
Rostock / den 13. Febr. 1715.

GVDW. J.J. Schöpffer J.E. Schaper.

Num. 22.

Protocollum

Gehalten Rostock den 13. Febr. 1715. in Hn. Burgermeister Beselins Hause / in der Stuben zur lincken Hand.

Hr. Secret. Hein proponirte:

WAn von Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm regierenden gnädigsten LandesFürsten und Herrn / Herrn CARL LEOPOLD, Hertzogen zu Mecklenburg / einige Commissarii verordnet worden / von welchen so woll der Hr. Secret. Havemann / als er Secret. Hein / beordert / den Hn. Burgermeister Beselin über einige Fragen ad Protocollum zu vernehmen / als hätte man vi substituti Commiss. sorii solches hiemit gebührend anzeigen / und dabey erinnern und ermahnen wollen / auf die Fragen eine anfrichtige / und der Wahrheit gemässe Antwort zu ertheilen?

Hr. Burgermeister Beselin bahte das Principal und Substit. Commissorium zu zeigen.

Diese sind dem Hn. Burgermeister ad perlegendum gegeben und vorgezeiget worden.

Herr Burgermeister Beselin Resp.

Er hätte

ER hätte so woll aus dem vom Hn. Secret. Hein ut substit. Dn. Commiss. gethanen Vortrag / als auch dem gnädigst à Serenissimo ergangenen Commissorio und von denen darinnen verordneten Hn. Commissariis substituirten Affter-Vollmacht/ mit höchster Bestürtzung ersehen müssen / wie von seiten Serenissimi ein Criminal Proceß wieder die Hn. Bürgemeistere und einige Senatores, zu formiren man intendirte. Wann nun er vor seine Persohn sich Gott lob keiner bösen That schuldig wüste / und also woll auff die Articuln so fort antworten könte / weilen aber bekant/ daß vermöge der Erb-Verträge/ welche eben itzo er nicht bey der Hand hätte / da seine Sachen versiegelt/ er für ein ander forum belanget werden müste / wenn er etwas peccíret haben solte / dessen er sich doch gantz im geringsten nicht schuldig wuste / so wolte er hoffen / Ihr. Hochfürstl. Durchl. als ein Gerechtigkeit liebender Herr/ würden ihm gnädigst nicht anmuhten/ sich vor dem foro ziehen zu lassen : Er wäre sonst erböhtig/ an gehörigem Ohrte in foro competenti allemahl recht zu geben / und zu nehmen. Desuper impl.

Hierauff ist à substitut. Commissariis nochmahlen vorige Propositon repetiret / umb darüber des Hn. Bürgermeisters Beselin Cathegorische resolution , ob er nemlich nicht itzo auf die vorzuhaltende Fragen respondiren wolte ? zu vernehmen.

Hr. Burgermeister Beselin : Weilen er gemeiner Stadt nicht in jure qvæsito præjudiciren könte/würde man ihm nicht anmuhten ad artic: zu respondiren/ wenigst bähte er / biß dahin er sich mit seinen Hn: Mit-Bürgermeistern dieserhalben besprochen / dilation gnädigst zu indulgiren / welches er so vielmehr unterthänigst hoffete / als Concessio dilationis favorabilis, und propitio jure nicht leicht versaget werden möchte / inzwischen wolte er so woll Dn. Commiss. Principales , als Dn. Substit: diese Sache favorabiliter Serenissimo unterthänigst zu referiren / gebähten haben / er würde vor sein Theil Zeit seines übrigen Lebens von der unterthänigsten devotion ; so er seinem gnädigsten Landes-Herren schuldig/ nicht absetzen/ und damit bis ans Ende verharren. Rostock / ut supra.

Num. 23.

Protocollum

Gehalten Rostock in des Hn. Rahts-Verwandten Voßen Hause/ hinten in der Stuben/
Anno 1715. den 13. Febr.

Hr. Secret. Hein proponirte:

Alß der Durchl. Fürst und Herr / Herr CARL LEOPOLD, Regierender Hertzog zu Mecklenburg/ Unser gnädigster Fürst und Herr/ einige Commissarios verordnet/ von welchen der Hr. Cammer Secretar. Havemann/ nebst ihm Secret. Hein substituiret/ den Hn. Rahts-Verwandten Christ. Vossen über einige Fragen ad Protocollum zu vernehmen / so hätten substitut. Commissarii solches hiemit gebührend anzeigen / und dabey erinnern und ermahnen wollen / vermöge ergangenen Commissorii, darauff seinen gewissenhafften und wahren Bericht abzustatten.

Herr Vosse resp:

Er wäre Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm allergnädigsten Fürsten und Herrn mit Guth und Blut in aller devotion verbunden/ gedächte auch also zu sterben.

Was aber das Examen beträffe / so wolte er solches in unterthänigster submission verbehten und ersuchet haben / ob ihm nicht vergönnet wäre / mit jemand anders dieserwegen Rücksprache zu halten/ zumahlen er sich nicht erinnerte / im geringsten seinen Eyden und Pflichten entgegen gehandelt zuhaben ;

Hierauff ist dem Hn. Vossen à Substitutis Commissariis vorgestellet / das diese substituirte Commission und der heutige Termin zur Responsion berahmet / würde er also belieben mit kurtzen zu antworten / ob er auff die vorzuhaltende Fragen respondiren wolte/ oder nicht ?

Herr Vosse resp:

Er wäre / wie man sehe / betlägerig / und so consterniret, daß er nicht wüste was er antworten solte / repetirte also sein voriges unterthänigstes petitum umb die gebehtene dilation, sich mit jemandt zu besprechen. Actum Rostock / ut supra.

Nach geschlossenem Protocollo hat der Hr. Voß gebähten / das ergangene Hochfürstliche Commissorium ad perlegendum zu communiciren.

Sothanes ist ihm concediret à substitut. Commissariis, auch ad perlegendum hingegeben / weil er aber Schwachheit halber selbiges nicht durchlesen können/ ist es ihm von mir Notar. Büngern vorgelesen worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837926920/phys_0056
DFG

Num. 24

Protocollum

Gehalten Rostock den 13. Febr. 1715/ in des Hn. Rahts-verwandten Müllers Hause in der hinter Stuben.

Hr. Secret. Hein proponirte:

MAn hätte Hn. Gabriel Müllern / Rahtsverwandten alhie anzeigen müssen / weleher gestalt der Durchl. Fürst und Herr / Herr CARL LEOPOLD, Hertzog zu Mecklenburg / Unser allerseits gnädigster Fürst und Herr / gewisse Commissarios constituiret hätten/ von welchen der Hr. Cammer-Secretar. Havemann und er Sec. Hein substituiret / obgedachten Hn. Müllern über einige gewisse Fragen ad Protocollum zu vernehmen / weshals man vi substituti Commissorii solches hiemit intimiren / und dabey vermöge ergangenen Hochfürstl. Commissorii verwarnen wollen / auff die vorzuhaltende puncta & Artic: seinen gewissenhafften und wahren Bericht abzustatten.

Hr. Rahts-verwandter Müller resp.

Er hätte aus dem Vortrag vernommen/ welcher gestalten dem Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn CARL LEOPOLD, Hertzogen zu Mecklenburg / Unserm allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn / gnädigst gefallen / einige Commissorios zu constituiren/ welchen denn / wollgedachte beede Hrn. Secretarios hinwiederümb zu substituiren, beliebet/ümb vermöge so woll des von Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst ertheilten Commissorii, als auch der Hn: Commissariorum hinwiederumb ertheilten substitut. Commissorii, einen Criminel-Proceſs wieder ihn mit zu formiren, und behueff dessen ihn über gewisse Fragen zu vernehmen: So müste er / jedoch mit beyhaltung alles unterthänigsten Respects, womit Sr. Hochfürstl. Durchl. als seinem gnädigsten Landes-Herrn er unterthänigst verbunden/ anzeigen / wie bekant / daß die Stadt Rostock und deren Bürgere und Einwohnere das Privilegium de non evocando von undencklichen Jahren geruhig gehabt und genossen / und da dann nun er einigerley Verbrechens beschuldiget werden könte / so er doch in Ewigkeit nicht hoffen wolte / so wolte er unterthänigst gebehten haben / daß / dafern solches geschehen solte / es loco competenti geschehen möchte. Und da dieses über Verhoffen nicht admittiret werden solte / so könte er gleichfals in Unterthänigkeit anzuzeigen nicht unterlassen / daß / so viel ihm wissend / wann der Raht / auff geschehene

hene Anklage/der geführten Administration halber zu belangen/solches vermöge Erb-Verträge vor dem Käyserl. Reichs-Hoff-Raht geschehen müste/ allwo/ daferne ihm Recht/ auch diese Sache/ vermöge der allergnädigsten Käys. Rescriptorum, anhängig gemachet/ und auch ratione fori darüber erkant/ welchemnach er nochmahlen in Unterthänigkeit bitten wolte/ ihn mit vorseyndem Examine zu verschonen/ denn er sich darüber ohne Nachtheil gemeiner Stadt/ und Verletzung seines Gewissens/ nicht einlassen könte.

Es ist hierauff â substtut. Commissariis kürtzlich regeriret/ wie daß aus obiger proposition zuersehen/ wie dieser Termin und der heutige Tag ad respondendum â Dominis Commissariis berahmet/ wolte man also nochmahlen des Hn. Müllers finale resolution erwarten/ ob er paratus sey/ vor-angeführter massen ad artic: kürtzlich zu respondiren?

Hr. Müller: Er könte auß angeführten Uhrsachen/ seines bedünckens/ sich unmüglich einlassen/ und wolte er nochmahlen in unterthänigkeit gebehten haben/ ihn mit dieser Sache zuverschonen/ und solcher competenti loco ihren Lauff zu lassen. Datum Rostock ut supra.

Num. 25.

NAchdem von der Hochfürstl. Commission uns Ends-benanten befohlen worden/ zu denen arrestirten 3. Bürgermeistern und 2. Rahts-Verwandten zu gehen/ und einem jeden/ prævia salutatione, anzubringen: Daß/ weil sie sich heute geweigert/ ad articulos zu respondiren/ so liesse die Hochfürstliche Commission ihnen nochmahl anzeigen/ sie möchten auff die uns zu dem Ende mitgegebene Articuln respondiren/ wiedrigenfalls würden Serenissimus unbeliebige Verordnung ergehen lassen; So sind wir zuvorderst zu dem Hn: Bürgermeister Tielcken gegangen/ und haben das befohlene angebracht/ welcher/ mittelst contestirten Respects für die Hochfürstl. Commission, antwortete: Er wolte Morgen gegen 8. Uhr mit seiner schrifftlichen resolution unterthänigst einkommen; worin er zu demonstriren vermeynte/ daß er de Jure, und vermöge der Erb-Verträge/ darzu nicht gehalten wäre/ daher bäte er/ ihn nicht zu übereilen/ sondern biß dahin dilation zu gönnen.

Als wir solche Antwort der Hochfürstl. Commission hinterbracht/ sind wir so gleich wieder zurück geschicket/ mit dem anbringen: Es solte zu des Hn. Bürgermeisters Defension ihm Zeit genug gegeben werden/ nur möchte er sich jetzo erklären: Ob er respondiren wolte oder nicht?

Ille repetirte priora, und könte er darzu nicht resolviren.

Darauff

Darauff verfügten wir uns zu denen andern/ da dann Hr. Bürgermeister Stever / nach abgelegtem Compliment, ein gleiches antwortete.

Hr. Bürgermeister Beselin erklärte sich/wann die andern Hnn. Bürgermeister es thäten/ wolte er sich dessen auch nicht entziehen.

Hr. Voß beklagte/daß er keinen Verstand darzu hätte / darinn sich zu entschliessen/ bate ihm zu vergönnen / mit jemand sich darüber zu besprechen/und indessen Dilation einzureumen.

Hr. Müller bezog sich auff seine vorige Antwort / nach welcher ihm unmöglich wäre / zu respondiren ; mit beygefügter Clausul (derer sich alle übrige/ausser Hr. Vossen/bedienten) er müste sonsten über sich ergehen lassen/was man über ihn verhengen würde.

Actum Rostock / den 13. Febr. 1715.

J. B. Faull / Geh. Registrat. Mppria.

Johann Krauell. Cantzelist Mppria.

Num. 26.

EXTRACT.

Aus dem Protocoll de dato Rostock den 15. *Febr.* 1715.

Interr. 9.

WEil der Einnehmer Schultz seit Anno 1683. als Einnehmer bey der Steur-Stube gewesen/ so ward derselbe befraget/wer aus dem Magistrat von Jahren zu Jahren das Directorium bey der Einnahme geführet hätte?

Resp. Wie er dabey gekommen / wäre der Hr. Diestler Anfangs als Rahtsherr / hernacher als Burgermeister dabey gewesen/ Hr. Jarmer/Hr. Elvers / Hr. Tarnau/ Hr. Riecke/Hr. Lambrecht/Hr. Möller und Hr. Qvistorp / successive wäre es ihm nicht möglich zu sagen/ Hr. Möller und Hr. Qvistorp wären die letzten gewesen.

Num. 27.

Protocollum.

Gehalten den 16. Febr. 1715. in des Raths-verwandten Quistorpen Hause in der Stuben zur lincken Hand.

Secret. Hein proponirte.

DEmnach der Durchl. Fürst und Herr/Herr CARL LEOPOLD/ Regierender Hertzog zu Mecklenburg T. T. Unser allerseits gnädigster Fürst und Herr /gewisse Commissarios constituiret/ von welchen der Cammer-Secret. Havemann nebst ihm Secret. Hein substituiret/dem Raths-Verwandten Qvistorpen allhie / auff Fiscalis unterthänigstes Anhalten / über gewisse Fragen zu vernehmen / als hätte man solches vi substituti Commissorii hiemit gebührend intimiren/ und dabey den Rahtsverwanten Qvistorpen vermöge

ergangenen Hoch-Fürstl. Commissorii vermahnen und warnen wollen / auff sothane vorzuhaltende Fragen auffrichtig / und die pure lautere Warheit außzusagen.

Rahtsverwandter Qvistorp Resp.

Er erkennete mit allen Respect und Unterthänigkeit die gnädigste veranstaltete Hoch-Fürstl. Commision, und baht um Communication sothanen Commissorii.

Bemeldtes Hoch-Fürstl. Commissorium ist ihm ad perlegendum hingegeben worden.

Worauff er facta perlectione & retraditione geantwortet:

Er hätte so viel daraus ersehen / daß die Contenta darin enthalten / welche von dem Herrn geh. Raht Grund uff de Worth E. E. Raht den 13. hujus in pleno auf dem Raht-Hause vorgelesen worden / und liessen es darauff ankommen / was Senatus hierauff beschliessen oder resolviren würde; Er vor seine Persohn könte in keine Responsion oder Antwort sich einlassen/und inhærirte er / so lange der gantze Raht/woran die Hrn. Burgermeistere fehleten/ und nicht beysammen wären/ der Resolution daß er à part nicht antworten könte / bahte daß man ihm die Fragen vorhero ansagen möchte/extra Protocollum,

Hierauff ist à substitut. Commissariis regeriret/daß ihn die Fragen so dann/wann er darauff antworten wolte/ vorgelesen werden solten/ und weil das Hoch-Fürstl. Commissorium dahin gienge/ daß einjeder à parte vor sich respondiren müste / so möchte er sich nur categorice erklären / ob er auff die vorzuhaltende Fragen antworten wolte oder nicht?

Rahtsverwandter Qvistorp Resp.

Er vor seine Persohn befünde sich nicht sufficient eine zulängliche Antwort zu geben/besondern wolte es in unterth. verbehten haben/ er vermeinte daß wann es seyn könte/daß die Fragen in pleno möchten vorgetragen werden / vielleicht eine gute und zulängliche Resolution erfolgen würde. Und recommendirte sich übrigens Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Gnade. Dat. Rostock ut supra.

Continuatio.

Nach abgestatteter Relation, sind substituti Commissarii beordert/zum zweytenmal nach den gedachten Rathsverwandten Qvistorpen zu gehen/und denselben anzuzeigen/daß er seinem unterthänigste schuldigsten Respect gegen Se. Hoch-Fürstl. Durchl. erzeigen/ und auf die vorzuhaltende Fragen antworten solte/es solte ihnen hiernechst ihre Defension zu führen / in keinen eintzigen Punct benommen werden/ solte er aber dennoch nicht antworten wollen / würde er eine unbeliebige Verordnung zu gewarten haben?

Rathsverwandter Quistorp resp.

Er hätte allen ersinnl. und schuldigsten Respect gegen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. da er aber albereits zu denen proponirten Fragen/die ihm solten vorgestellet werden incapabel seyn würde / selbige nach Belieben zu beantworten / wolte er hiemit unterthänigst

nigst gebehten haben/ihm davon zu dispensiren / empfehle sich übrigens Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Gnade.

Extra Protocollum ist ihm à substitut. Commissariis mündliche Vorstellung gethan/ er aber bleibet dabey/ daß er/zum Præjuditz der andern/ nichtes thun könte / und führte dabey an/ daß er / nur etwa 4. Jahr im Rath / und Assessor auff der Accise-Bude gewesen. Rostock ut supra.

ALs nun die drey Burgermeister und drey Rahts-Verwandte in Rostock nicht litem contestiren wollen / sondern sich zum Theil/ einer/auf den andern beruffen/die Detention aber in Rostock/ als vor den Augen ihrer Ehe-Frauen/Kinder und Haußgenossen/ und in conspectu der gantzen Bürgerschafft/allzuviel Beschwerlichkeiten mit sich geführet/so haben Se. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst resolviret/ die Arrestirte nach Schwerin bringen/ und sie daselbst mit aller Nothdurfft versorgen zu lassen/an welchen Orthe die drey Burgermeister und drey Raths-Verwandte den 5. Mart. 1715. auf die Anklage/litem contestiret/wodurch denn dieser Criminal-Proceß bestärcket ist / also daß diese Sache zwischen Fiscali, und denen Arrestirten ferner ausgemachet werden muß. Weil aber die Stadt Directores solchergestalt in Arrest gebracht werden müssen / und durante processu, keine andere erwehlet werden können/die Stadt aber ohne Vorsteher nicht gelassen werden kan / so haben des Herrn Hertzogen CARL LEOPOLDS Hoch-Fürstl. Durchl. als Regierender Landes-Herr/ durante hac lite, Directores gnädigst verordnet. Weil auch gewisse Nachricht ausgebrochen/daß die/auf das Rahthauß gehörige Schrifften / davon gebracht seyn/so haben Se. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst befohlen / daß die übrige des Rahts/und die sogenandte Hundert-Männer / folgenden Eyd abschweren solten:

ICh N. N. schwere hiemit zu GOtt einen cörperlichen Eyd / daß ich keine Briefschafften bey mir habe / so zur gemeinen Stadt gehören/auch keine wisse/ausser die so auf den Rahthause/Schreiberey/Accis-Bude / und andern dazu verordneten Orthen sind/ oder seyn müssen/so wahr mir GOtt helffe/und sein heilige Wort.

Diesen Eyd hat der Bürger und Hundert-Männer ältester Zacharias Schanert sofort/und nach ihm/nach und nach noch etliche viertzig würcklich abgeschworen/und sind so gleich dimittiret/ andere aber biß etliche viertzig/haben solchen Eyd nicht schweren wollen / daher dieselbe in Arrest geblieben sind/weil auch die übrige des Raths/ und die Hundert-Männer in causa criminali zu appelliren sich unterstanden/ so hat Fiscalis, nach dem Inhalt des Kayß. Privilegii, de non appellando, verfahren/worauf die Beklagte/ nachdem sie mit ihrer Defension gehöret/ in die Strafe/so dem Privilegio inseriret/condemniret worden.

Nachdem auch Fiscalis davon Nachricht erhalten/daß den 2. Maji 1714. die jtzige Rahts-Personen / von neuen/ in die Erhöhung consentiret / und solche zum alten Zoll geleget haben / auch mehrere gar sehr gravirende Umstände erfahren; so hatt Er fernere articulos inquisitionales übergeben. Desgleichen haben viele Bürger höchst schmertzlich empfunden/daß Burgermeister und Rath / ohne des Landes Herren gnädigsten Consens an der Accise viele tausende remittiret/ und sonst mit der Accise,und übrigen Stadt-Geldern/nicht gebührend umgegan-

gen sey / da sie hingegen zu anderwertigen / ihnen unerträglichen Beytrag / durch schwehre execution angetrieben worden.

Daher sie Hr. Kohlen als ihren Syndico oder Procuratori, vollmacht aufgetragen / Burgermeister und Rath desfals anzuklagen / welcher auch den 22. Mart. 1715. bey dem itzo regierenden Landes-Herrn / Herrn Hertzog CARL LEOPOLD eine unterthänigste Anklage / samt 59. articul übergeben / dahero man genöthiget worden / auch die übrige Rahts-Verwandte / und welche dazu gehören / gleichfalß in Arrest, nach Bützau zu bringen.

Auff des Hn. D. Kohlen Anklage haben die Burgermeister und drey Raths Verwandte den 28. und 29. Mart. in Schwerin / die übrige des Rahts aber den 3. April. zu Bützau / litem contestiret. Weil aber die so genante Hundert-Männer eine Conference zur gütlichen Handlung / unterthänigst vorgeschlagen / und Bürgemeister und Raths-Verwandte zu Schwerin / bey des Herrn geheimten Raths von Petkums Excell. als dieselbe auf der Reise / nach Braunschweig gewesen / eben dieses verlangen lassen / so haben des Herrn Hertzogen CARL LEOPOLDS Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Fürst gnädigsten Consens dazu ertheilet.

Endlich ist / qvoad hanc facti speciem und dessen N. 5. zu notiren / daß in dem Hoch-Fürstl. Mecklenb. Archivo gefunden sey / daß den 8. Mart. 1674. beyde Regierende Landes-Herren / unter gewissen Beding / das Augment-Geld biß ad annum 1677. zugestanden haben / von anno 1677. aber / biß 1712. hat Burgermeister und Rath / ohne die geringste Concession die Augment-Gelder gehoben. Ob nun wol Burgermeister und Rath denen den 8. Mart. 1674. vorgeschriebenen Conditionen, keine schuldige unterthänigste Folge geleistet / weßhalb Fiscalis meinet / daß Burgemeister und Rath / weil sie das implementum und die Conditiones so ihnen fürgeschrieben gewesen / nicht erfüllet / aus der Concession, biß ad annum 1677. keinen Profit ziehen könne / so will man doch dieses / vor der Hand aussetzen / und von Burgermeister und Rath / itzo bloß deßhalb Rechenschafft fodern / daß sie wieder die eydliche Pacta, und wieder alle Reversalen, auch die erhaltene Concession selbst / und andere ernstliche Hoch-Fürstl. Mecklenb. Rescripta, von anno 1677. biß ad annum 1712. in Dec. ohne Hoch-Fürstl. Concession, in einer Neben-Accise, oder denen sogenanten Augment-Geldern eigenmächtig gehoben haben hundert fünf und funffzig tausend fünf hundert fünf und siebenzig Fl. 10. ßl. 8½. Pfen. 155575. Fl. 10. ßl. 8½. Pfen.

Ferner hat man auch auf der Accis-Bude annoch gefunden ein incompletes Buch / worin generaliter angezeichnet / wohin von etlichen Jahren / die Augment-Gelder verwand seyn sollen. Denen Hoch-Fürstl. Hn. Commissariis aber / welche anno 1708. die Accis-Rechnungen auffnehmen sollen / ist niemahls etwas davon vorgewiesen. So sind auch noch mehrere Erhöhungen deren sub N. 6. in fin. gedacht / und zu 100000. Fl. angeschlagen waren / numehro eigentlicher zu 209917. Fl. 4. ßl. 6. Pf. außgerechnet / und diese Erhöhung ist den 2. Maji 1714. nochmahls / durch des Raths zu Rostock Verordnung befohlen worden / daß also Burgermeister und Rath / biß auf den Nov. 1714 wieder die Hoch-Fürstl. Concession d. anno 1657. welche Sie doch selbst / vor die eintzige Normam, in Accis-Sachen erkennen / in der eigenmächtig gemachten Erhöhung / auch nach cessirten Augment-Geldern / beständig fortgefahren sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837926920/phys_0062
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837926920/phys_0063
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837926920/phys_0064
DFG

219

SPECIES FACTI.

Es hat die Stadt Rostock / welche vormahls eine der aller considerablesten unter den Hanseatischen Bunde gewesen / nachdem sie sich Anno 1573. denen Herren Hertzog ... k-lenburg / als ihren Landes-Fürsten auf gewisse Maasse submittiret / ... en mit den Herren Hertzogen gemachten Pactis oder Erb-Vorträgen / vie ... ge Privileliga und Zeichen ihrer alten Freyheit vorbehalten; worunter nä ... s-diction in Geist- und Weltlichen Dingen / der Müntz-Gerechtigkeit / frey ... ng ihres Statt-Regiments, und dem Jure Compattonatus bey der ... zu Rostock wohl.

1.) Das Jus Præsidii, oder das Recht ihre eigene Garnison zu halten; ... us collectandi, oder die Steuer Gerechtigkeit / jedoch gegen Erlegung ei ... en Erkenntlichkeit / und 3.) die hohe Jagd auf ihren Statt- und ihrer Go ... r- und Spietal-Güther-Feldern die vornehmste gewesen / wie davon d ... on Kaysern zu Kaysern / und von Lands-Fürsten zu Lands-Fürsten co ... d ertheilte Privilegia und Erb-Vorträge d. A. 1573. und 1584. weitlä ... n.

Des letzt verstorbenen Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwer ... ch Wilhelm piæ memoriæ Durchl. hat das Mittel gefunden / die St ... zu persuadiren / daß sie A. 1702. den 27. Martii Sr. Durchl. das Jus C ... ii, und die hohe Jagd auf der Statt Feldern auf Lebenslang überlasse ... it dem Bedinge / daß die Garnison und der Commandant Sr. Du ... er Stadt zugleich schweren / und Sr. Durchl. keinen Commandanten / ... er Stadt anständig / hinein setzen / auch sonst die Stadt bey allen ihren ... e-giis, und der von undencklichen Jahren her mit der Ritterschafft habe ... ne gelassen werden solte.

Nach tödtlichen Hintritt Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms ... en des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs Durchl. allerhand Mittel hervor ... m die Stadt dahin zu obligiren / daß Sie mit Sr. Durchl. eben einen solch ... ch wie mit dero Herrn Bruder p. m. eingehen möchte. Weil aber die S ... e-nommen / daß sie wenig Vortheil von oberwehnten Vergleich gehabt / ... ne Durchl. ihnen einen Commandanten / den Obristen Schwerin / so ein ... er Mann ist / bestellet / ohne daß er der Stadt vermöge Vergleichs d. 1702. ... t / oder von selbiger beeidiget worden / die Garnison der Stadt nicht mit sc ... n / auch ihre Unterthanen insonderheit / weil sich das Wild in der Stadt F ... zu sehr gemehret / und also ihnen grossen Schaden gethan hatte / viele Kl ... ; So verbathe Bürgermaister / Raht / und hundert Männer (welche e ... m seynd / so die gantze Bürgerschafft repræsentiret:) solches unterthän ... da Se. Durchl. durch dero Rähte einige einfältige arme Bürger privati ... h-mung der Accise, unter Fürstellung allerhand vermeinten Vortheils ... e / und B. M. Raht / und hundert Männer / legali modo nicht mit dazu ... e / so appellirten B. M. Raht / und hundert Männer / an Ihro Kayserl. M ... h-preißl. R. H. R. und erhielten auch ratione juris præsidii, accisarum ... o-nis nach und nach etliche Mandata S. C. und Paritorias.

Wie nun also das Fürstl. Mecklenburgische Ministerium sahe / daß mit Recht wenig zu erhalten / bemächtigte es sich / unter dem Vorwand / einer Execution, wegen noch nicht bezahlter Lands-Contribution, der Stadt Accise, und aller dazu ge-